

GEMEINDE HATTEN

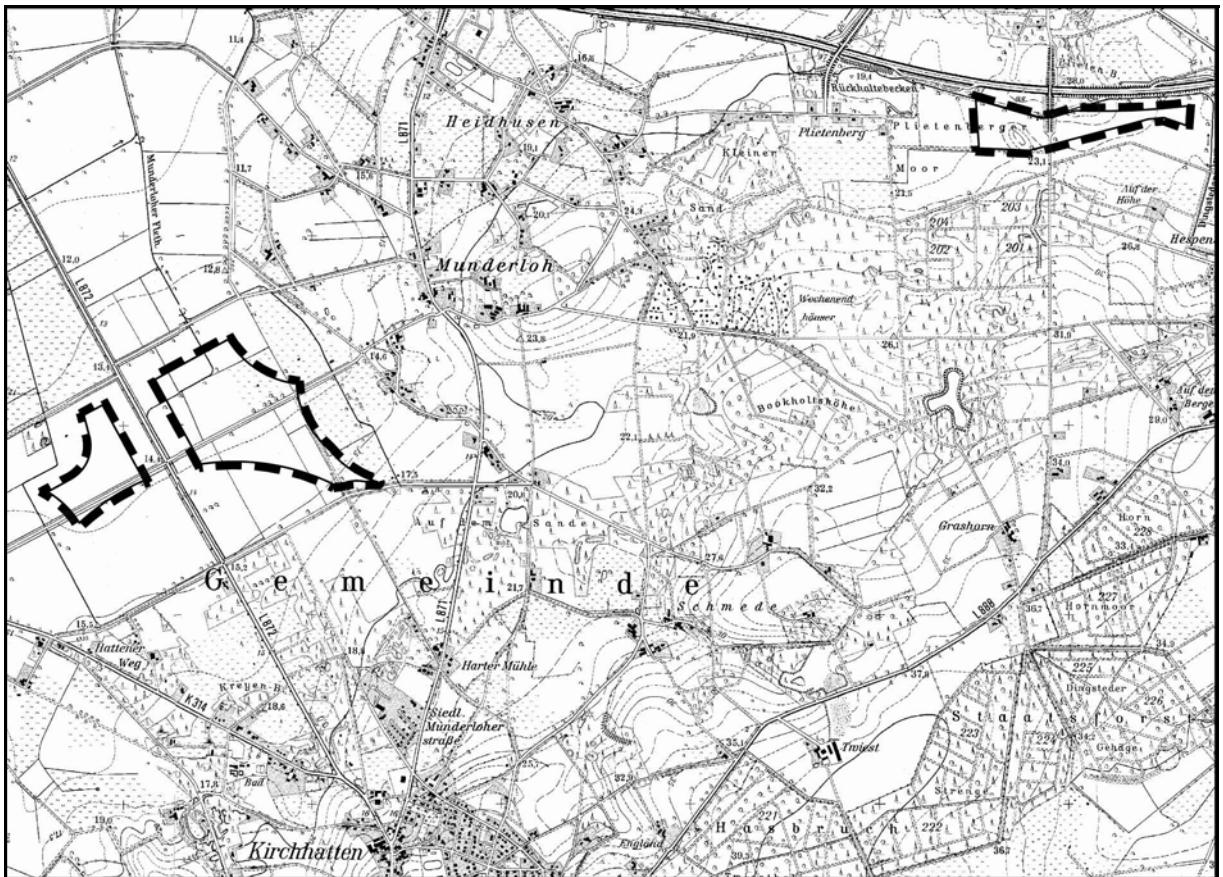
Flächennutzungsplan

50. Änderung

"Windenergieanlagen"

Vorentwurf

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan

plan
kontor städtebau

Ehnerstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
Email: info@plankontor-staedtebau.de

INHALTSÜBERSICHT**SEITE**

A	ALLGEMEINER TEIL	4
	A.1 Anlass und Ziel der Planung	4
	A.2 Lage und Abgrenzung der Plangebiete	4
	A.3 Planungsvorgaben	5
	A.3.1 Raumordnung	5
	A.3.2 Flächennutzungsplanung	7
	A.3.3 Bebauungsplanung	8
	A.3.4 Landschaftsbildbewertung	9
	A.3.5 Erholungsnutzung	9
	A.3.6 Avifauna	10
	A.3.7 Sonstige Planungen und Fachplanungen	11
B	STANDORTAUSWAHL / VORUNTERSUCHUNG	12
C	DARSTELLUNGEN DER 50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	23
	C.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches	23
	C.2 Art der bauliche Nutzung	24
	C.3 Landwirtschaft	24
	C.4 Verkehr / Erschließung	25
	C.5 Immissionsschutz	25
	C.5.1 Schallimmissionen	25
	C.5.2 Schattenwurf	26
	C.5.3 Lichtreflexionen	26
	C.6 Natur und Landschaft	26
	C.6.1 Vorhandene Situation	28
	C.6.2 Planerische Auswirkungen	28
	C.7 Altlasten	32
	C.8 Denkmalschutz	32
	C.9 Luftfahrt	32
	C.10 Erholung und Tourismus	32
	C.11 Technische Infrastruktur und sonstige Belange	33
D	UMWELTBERICHT	34
	D.1 Einleitung	34
	D.1.1 Kurzdarstellung der Planung	34
	D.1.2 Ziele des Umweltschutzes	34
	D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	35
	D.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft	35
	D.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit	42
	D.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter	45
	D.2.4 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser	45
	D.2.5 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien	45
	D.2.6 Wechselwirkungen	45
	D.3 Zusätzliche Angaben	46
	D.3.1 Beschreibung technischer Verfahren	46
	D.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben	46
	D.3.3 Überwachung	46
	D.3.4 Zusammenfassung	46

E	DATEN	47
	E.1 Städtebauliche Werte	47
	E.2 Verfügbare umweltbezogene Informationen	47
	E.3 Verfahrensvermerke	48

Anhang

- Gemeinde Hatten - Voruntersuchung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergieanlagen, plankontor städtebau, Oldenburg, 2011
- Gemeinde Hatten - Fachbeitrag Landschaftsbildbewertung, plankontor städtebau, Oldenburg, 2011
- Gemeinde Hatten - Fachbeitrag Erholungsnutzung, plankontor städtebau, Oldenburg, 2011
- Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiet C, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011
- Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiet D, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011
- Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiet E, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011
- Biotoptypenkartierung für die Teilflächen 50.1 und 50.2

Bearbeitungsstand: 16. November 2011

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Anlass und Ziel der Planung

Seit 1996 sind Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Gleichzeitig besteht für die Gemeinden über den so genannten "Planungsvorbehalt" gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Steuerungsmöglichkeit durch entsprechende Darstellungen von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan in Verbindung mit der Ausschlusswirkung für die verbleibenden Bereiche in der Gemeinde.

Von diesen rechtlichen Möglichkeiten hat die Gemeinde Hatten im Jahr 1998 durch Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans Gebrauch gemacht und eine Fläche südlich der A 28 als Sondergebiet Windenergie dargestellt. Auf Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans wurde dort in den Folgejahren ein Windpark mit fünf Anlagen errichtet.

Im Zusammenhang mit der Nichterteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung einer Windkraftanlage südlich von Munderloh wurde Anfang 2010 die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hatten durch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg für unwirksam erklärt.

Als Begründung wurde unter anderem angeführt, dass die Gemeinde nicht ausreichend Flächen für eine angemessene, substantielle Nutzung des Windes zur Erzeugung von Energie ausgewiesen hat. Darüber hinaus finden sich Mängel im Abwägungsvorgang bei der Auswahl der später in der 29. Änderung dargestellten Fläche.

Mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Hatten auch zukünftig die oben skizzierten rechtlichen Möglichkeiten zur Steuerung der Windenergie durch Darstellung geeigneter Flächen im Flächennutzungsplan unter Beachtung der vorliegenden Gerichtsentscheidung zu nutzen.

Zur Konkretisierung der zukünftigen Darstellung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung für die sonstigen Bereiche der Gemeinde wurde im Vorlauf zu der hier vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplans ein Standortkonzept für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet. Der im Rahmen der Voruntersuchung empfohlene Bereich an der Hatter Landstraße nordwestlich von Kirchhatten soll nunmehr als ein weiterer Standort für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Darüber hinaus soll auch der vorhandene Windpark Plietenberg südlich der A 28 planungsrechtlich mittels einer Darstellung im Flächennutzungsplan gesichert werden. Hierdurch ergeben sich für diesen Standort auch langfristige Entwicklungsmöglichkeiten, die über den reinen Bestandsschutz hinausgehen.

A.2 Lage und Abgrenzung der Plangebiete

Der räumliche Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst insgesamt drei Teilflächen. Die Flächen umfassen zum einen den geplanten Standort für einen neuen Windpark nordwestlich von Kirchhatten beidseitig der Hatter Landstraße, der aus den beiden Teilflächen 50.1 und 50.2 besteht.

Mit der Teilfläche 50.3 wird der vorhandene Windpark Plietenberg nordwestlich von Dingstede, südlich der A 28 planungsrechtlich gesichert. Die dargestellte Fläche umfasst den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans "Windpark Plietenberg".

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus der Planzeichnung bzw. aus dem Übersichtsplan auf Seite 1 dieser Begründung.

A.3 Planungsvorgaben

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Inhalte und Ziele von übergeordneten Planungen und Fachplanungen dargelegt, soweit sie für die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind.

A.3.1 Raumordnung

Planungsvorgaben für die Bauleitplanung in der Gemeinde Hatten bilden die Ziele der Raumordnungsprogramme des Landes und des Landkreises Oldenburg:

- Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 08.05.2008
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg

Aus beiden Programmen ergeben sich die Grundsätze und Ziele der Raumordnung. An die Ziele der Raumordnung haben die Gemeinden ihre raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen anzupassen.

A.3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm 2008

Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung vom 08.05.2008 werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sowie inhaltliche Regelungen zu deren Umsetzung in die Regionalen Raumordnungsprogramme im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 NROG in beschreibender Darstellung festgelegt. Dabei werden Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung besonders hervorgehoben. Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

Für das Planungsgebiet beidseitig der Hatter Landstraße (Teilflächen 50.1 und 50.2) sowie dessen Umgebung sind keine Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung zum LROP 2008 getroffen worden. Im Bereich des vorhandenen Windparks Plietenberg (Teilfläche 50.3) ist nur die Bundesautobahn A 28 dargestellt.

Ansonsten wird unter Punkt 4.2 Energie 01 Satz 2 ausgeführt, „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden“.

Laut den Erläuterungen zu Ziffer 01, Satz 2 kann die Nutzung einheimischer Energieträger zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten beitragen. Neben den vorhandenen fossilen Energieträgern bietet die Nutzung regenerativer Energien, wie Biomasse, Sonne, Wind oder Wasser, Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten insbesondere für ländliche Regionen (S. 137).

Für die Planung in der Gemeinde Hatten bleibt festzustellen, dass sie den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms 2008 nicht widerspricht.

A.3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm 1996

Nach Ablauf der 10-Jahresfrist ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 1996 für den Landkreis Oldenburg zwar nicht mehr rechtswirksam, aber zur Beurteilung der raumordnerischen Ziele des Landkreises ein wesentlicher Orientierungsrahmen.

Derzeit befindet sich ein neues Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Oldenburg in Aufstellung. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 21.10.2011.

Aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 1996 für den Landkreis Oldenburg ergeben sich Ziele der Raumordnung, die von der Gemeinde Hatten zu berücksichtigen waren. Da das Regionale Raumordnungsprogramm aus den Zielen des vormaligen Landes-Raumordnungsprogramms 1994 entwickelt wurde und dessen Ziele konkretisierte und näher festlegte, relativieren sich aber die im RROP festgelegten Ziele.

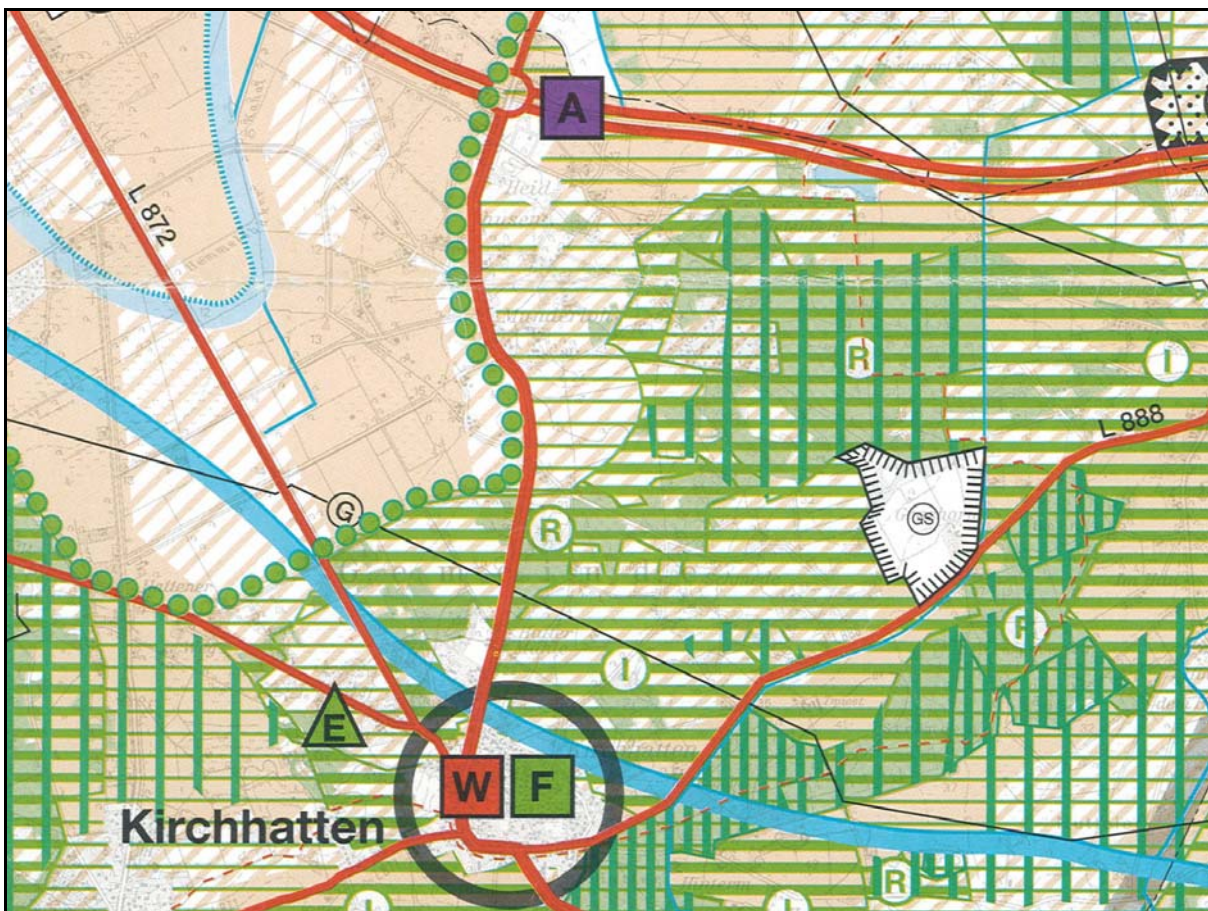


Abbildung: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg

Die Plangebiete liegen innerhalb von Vorsorgegebieten für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotentials bzw. mit den Schwerpunkten Veredlung / Grünland. Die Teilfläche 50.3 liegt des Weiteren in einem Vorsorgegebiet für Erholung. Die Teilflächen 50.1 und 50.2 liegen in einem Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung bzw. berühren den Randbereich eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Darüber hinaus ist die Hatter Landstraße, die zwi-

schen den beiden Teilflächen 50.1 und 50.2 hindurchführt, als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dargestellt.

Zur Erläuterung ist darauf hinzuweisen, dass Vorsorgegebiete im Vergleich zu Vorranggebieten die schwächere Kategorie darstellen. Sie sind auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung. Alle Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Vorsorgegebiete unterliegen dem Abwägungsgebot der Gemeinde.

In der beschreibenden Darstellung wird unter dem Punkt D3.5 Energie 04 ausgeführt, dass die Möglichkeiten zum Einsatz von regenerativer Energie, z.B. Windkraft, Sonnenenergie, Biogas oder nachwachsende Rohstoffe, soweit gesamtwirtschaftlich sinnvoll, auszuschöpfen sind.

Durch die gesamtgesellschaftliche Diskussion und die daraus resultierende Gesetzgebung der letzten Jahre erfolgte eine sehr deutliche Orientierung der Energiegewinnung in Richtung der Nutzung der regenerativen Energien, so dass deutlich wird, dass die vorliegende Planung den Zielen der Raumordnung des Landkreises Oldenburg entspricht.

A.3.2 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten stellt innerhalb des Geltungsbereichs der drei Teilflächen der 50. Änderung des Flächennutzungsplan derzeit Flächen für die Landwirtschaft dar.

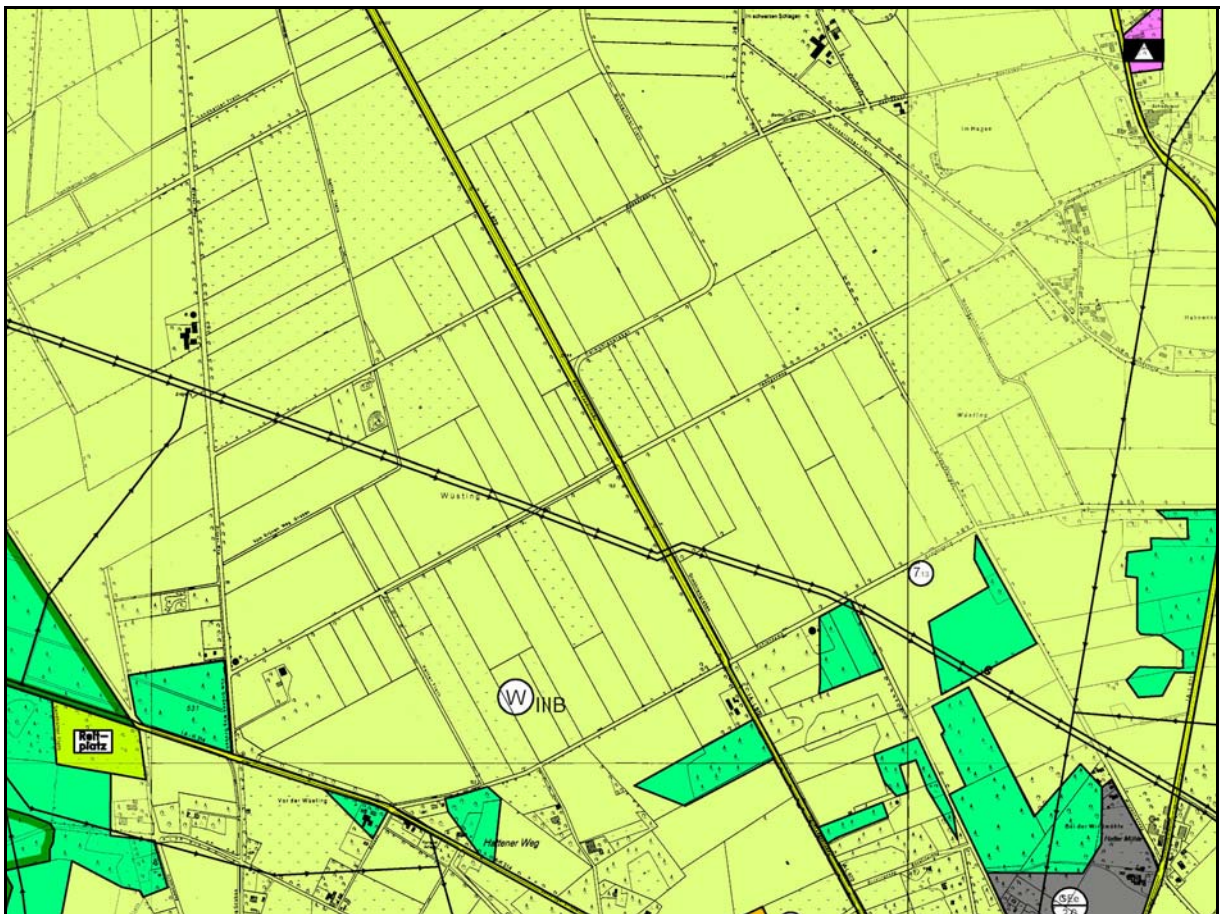


Abb.: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten im Bereich der Teilflächen 50.1 und 50.2 (M.: 1:20.000)

Des Weiteren wurden im Bereich der Teilflächen 50.1 und 50.2 zwei unterirdische Gasleitungen nachrichtlich übernommen.

Im Zusammenhang mit der Nichterteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung einer Windkraftanlage südlich von Munderloh wurde Anfang 2010 die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hatten durch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg für unwirksam erklärt. In so fern gelten für den Bereich wieder die Darstellungen des Flächennutzungsplans vor Durchführung des Änderungsverfahrens.

In Folge ist der Bereich des vorhandenen Windparks Plietenberg südlich der A 28 wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

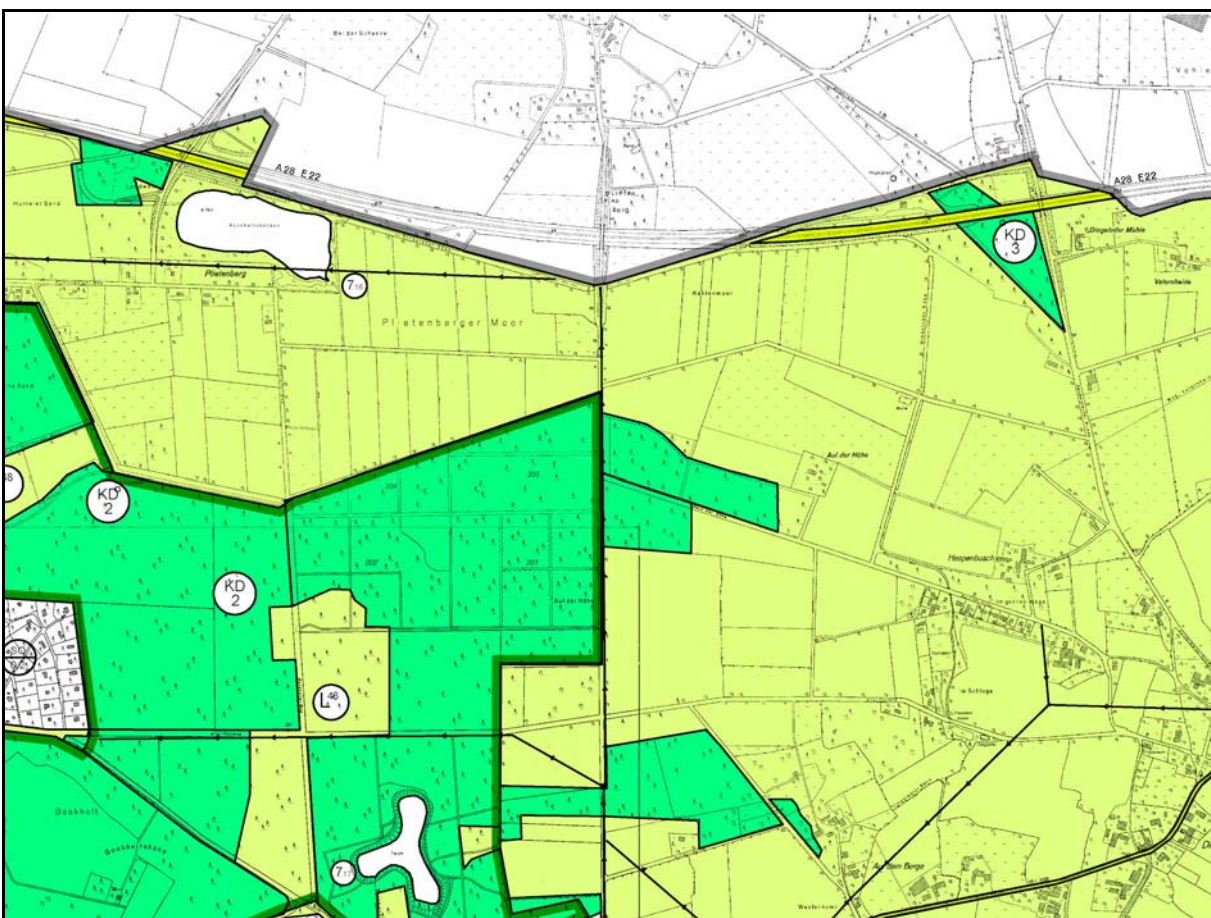


Abb.: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten im Bereich der Teilfläche 50.3 (M.: 1:20.000)

A.3.3 Bebauungsplanung

Die Teilflächen 50.1 und 50.2 des Geltungsbereichs der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplans waren bislang noch nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Auch für die Flächen in der Nachbarschaft ist bislang kein Bebauungsplan aufgestellt worden.

Auf Grundlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung einer Fläche südlich der A 28 als Sondergebiet Windenergie wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark "Plietenberg" aufgestellt, der seit dem 04.01.2002 in Kraft ist. In den Folgejahren wurde dort ein Windpark mit fünf Anlagen errichtet.

Im weiteren Verlauf der vorliegenden Planungen beabsichtigt die Gemeinde Hatten auch im Bereich an der Hatter Landstraße die Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen. Hierdurch soll die Errichtung von Windenergieanlagen planungsrechtlichen abgesichert werden.

A.3.4 Landschaftsbildbewertung

Im Frühjahr 2011 wurde für die Gemeinde Hatten eine flächendeckende Landschaftsbildbewertung erarbeitet. Hintergrund für die Erstellung des Fachbeitrages waren die zahlreichen Anforderungen an die Nutzung des Außenbereichs. Die Gemeinde sah es im Interesse einer zukunftsorientierten Entwicklung als erforderlich an, die Nutzung des Gemeindegebietes auch im Außenbereich sinnvoll zu koordinieren. Hierbei sollen auch, zumal Hatten besondere Aufgaben für die Erholung wahrnimmt, die Werte des Landschaftsbildes in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Köhler und Preis (2000) haben eine Methodik zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes dargestellt, auf die seither häufig Bezug genommen wurde und die auch der Niedersächsische Landkreistag in seinen "Hinweisen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen" (Niedersächsischer Landkreistag 2011) zur Anwendung empfiehlt.

Nach dieser Methode werden für den gesamten Landschaftsraum des Untersuchungsgebietes Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und es werden den einzelnen Landschaftsbildeinheiten Wertstufen zugeordnet. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich von dem Landschaftsplan der Gemeinde Hatten von 1995, wo ausgewählte Bereiche mit "besonderer Bedeutung" für das Landschaftsbild dargestellt wurden. Es wird daher als erforderlich angesehen, das Landschaftsbild nach der Methode von Köhler u. Preis (2000) flächendeckend zu erfassen und zu bewerten.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wird der Fachbeitrag für die Voruntersuchung wie auch die Eingriffsbilanzierung herangezogen.

A.3.5 Erholungsnutzung

Ebenfalls im Frühjahr 2011 wurde für die Gemeinde Hatten ein Fachbeitrag zur Erholungsnutzung in der Gemeinde Hatten erarbeitet.

Innerhalb der letzten Jahre ist eine vermehrte Nutzung des unverbauten Außenbereichs durch privilegierte, nicht landwirtschaftliche Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung (Sandabbau) und die Nutzung der Windenergie zu beobachten. Des Weiteren ist durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft in Verbindung mit größeren Betriebseinheiten, steigenden Anforderungen des Immissionsschutzes und der Förderung der regenerativen Energien durch die Nutzung von Biomasse häufiger die Errichtung von Stallanlagen für die Intensivtierhaltung und von Biogasanlagen im Außenbereich festzustellen.

Dem gegenüber steht die Tatsache, dass mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewinnt. Auch aus diesen Gründen fordert das Landesraumordnungsprogramm, dass in allen Räumen sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden sollen, so dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen.

Grundsätzlich ist für die Darstellung von Flächen z.B. für die Windenergie im Flächennutzungsplan in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung für die sonstigen Bereiche der Gemeinde die Erstellung eines flächendeckenden Planungskonzeptes (Standortkonzeptes) für das gesamte Gemeindegebiet erforderlich.

Dabei sind unter anderem die Aussagen der Landschaftsplanung (Landschaftsplan der Gemeinde Hatten und der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg) sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Landschaftsplan der Gemeinde, der Landschaftsrahmenplan und das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises einschließlich der den Planungen zugrundeliegenden Daten und Informationen über 15 Jahre alt sind, ist eine Überprüfung der Unterlagen und gegebenenfalls eine Aktualisierung der Aussagen bezüglich der Wertigkeiten des Landschaftsbildes und der Bedeutung der Erholungsnutzung erforderlich. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Belange Erholung und Landschaftsbild mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander einstellen zu können.

Insofern beschäftigt sich der Fachbeitrag (siehe Anlage) mit den raumbedeutsamen oder raumrelevanten Aspekten der Erholungsnutzung und in diesem Zusammenhang vorrangig mit der landschaftsgebundenen Erholung in der Gemeinde Hatten.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wird der Fachbeitrag vorrangig für die Voruntersuchung herangezogen.

A.3.6 Avifauna

Im Frühjahr 2010 wurde auf Grundlage der vorläufigen Voruntersuchung (siehe Anlage) für fünf Potentialflächen in der Gemeinde Hatten ein avifaunistischer Fachbeitrag in Auftrag gegeben.

Die avifaunistischen Kartierungen sollten der Erfassung seltener/gefährdeter Brutvogelarten sowie ausgewählter Gastvogelarten der offenen Agrarlandschaft auf den der Potentialflächen A bis E in der Gemeinde Hatten sowie in deren Umkreis dienen.

Einerseits sollten alle gefährdeten Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes (UG) quantitativ bearbeitet und die übrigen Arten zumindest qualitativ mit berücksichtigt werden. Diese Art der Kartierung ist bei den meisten großflächigen Untersuchungen für WEA in Nordwestdeutschland gebräuchlich und entspricht den Empfehlungen von SINNING & THEILEN (1999). Eine detaillierte Kartierung einzelner Brutvogelarten hinsichtlich ihres Aufzucht- und Schlupferfolges war dabei aus Zeitgründen nicht möglich.

Andererseits sollten alle als Rastvögel erkennbaren Arten erfasst werden und zwar nach Arten, Anzahlen und Zeiten (siehe z. B. EIKHORST & HANDKE 1999, SINNING & THEILEN 1999). Die Untersu-

chungen sollten dabei vor allem die Raumnutzung im „Kerngebiet“ aufzeigen, also des für die WEA-Aufstellung möglichen Bereiches. Weiterhin sollen die Erfassungen alle relevanten Vogelarten berücksichtigen, um eine flächendeckende ornithologische Bewertung der Untersuchungsgebiete zu ermöglichen.

Die Brutvogelkartierung auf den Flächen A bis E und der weiteren Umgebung wurden im Sommer 2010 abgeschlossen. Die Gastvogelkartierungen für die Flächen A bis E und der weiteren Umgebung erfolgten bis Ende März 2011. Die abschließende Bewertung der Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen erfolgte nach Abschluss der Gastvogelkartierungen im April 2011.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans werden die Fachbeiträge für die Voruntersuchung wie auch die Eingriffsbilanzierung herangezogen.

A.3.7 Sonstige Planungen und Fachplanungen

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg von 1995 und der Landschaftsplan der Gemeinde wird bei der Planung Berücksichtigung finden. Die relevanten Aussagen werden in dem Kapitel Natur und Landschaft sowie im Umweltbericht wiedergegeben.

Sonstige Planungen oder Fachplanungen, die sich auf die 50. Änderung des Flächennutzungsplans auswirken könnten oder die zu berücksichtigen wären, liegen nicht vor.

B STANDORTAUSWAHL / VORUNTERSUCHUNG

Beginnend im Frühjahr 2010 wurde für die Gemeinde Hatten ein flächendeckendes Standortkonzept als Voruntersuchung (siehe Anlage) für die vorliegende 50. Änderung des Flächennutzungsplans erarbeitet. An dieser Stelle erfolgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Annahmen und der Ergebnisse der Voruntersuchung.

Die Erstellung des Standortkonzeptes wurde geleitet durch die Annahme, dass eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen eine Konzentrationswirkung nur erzielen kann, wenn sie eine gewisse Mindestgröße aufweist und wenn dort ein Windpark mit in der Regel mindestens drei Windenergieanlagen der heute gängigen Größenordnung im Binnenland (2 - 3 MW) entstehen kann. Dabei ist heutzutage davon auszugehen, dass Anlagentypen mit folgenden Ausmaßen und Eigenschaften zum Einsatz kommen werden:

- Nabenhöhe: 100 - 110 m und mehr
- Rotordurchmesser 80 - 100 m
- Gesamthöhe: mind. 150 m
- Schallleistungspegel: mind. 104 dB(A) je Anlage

Die Erarbeitung dieses flächendeckenden Standortkonzeptes gliederte sich in mehrere Arbeitsschritte. In dem ersten Arbeitsschritt für die Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wurden im Rahmen eines Ausschlussverfahren die Flächen und Bereiche ermittelt, auf denen wegen entgegenstehender Belange keine Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden können. Hierzu wurden Ausschlusskriterien definiert, die sich wiederum in harte und weiche Kriterien unterteilen lassen.

Die harten Kriterien umfassen die Bereiche, wo Windenergieanlagen rechtlich nicht zulässig sind, wie zum Beispiel die Siedlungsbereiche oder Naturschutzgebiete. Darüber hinaus kann die Gemeinde insbesondere unter Vorsorgegesichtspunkten so genannte weiche Ausschlusskriterien definieren, um die "Tabuzonen" unter Vorsorgegesichtspunkten maßvoll zu vergrößern, wofür aber eine ausreichende städtebauliche Begründung gegeben sein muss.

Zur Darstellung dieser Ausschlussflächen werden so genannte Negativkarten erstellt. Diese Negativkarten beinhalten Ausschlussflächen, die aufgrund von Ausschlusskriterien, wie z.B. Naturschutzgebiete, Siedlungsflächen etc., festgelegt werden und somit die Flächen darstellen, die für die Windenergie nicht in Betracht kommen. Im Umkehrschluss können mittels dieser Negativkarten die Bereiche in der Gemeinde abgegrenzt werden, die theoretisch für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen können.

Nach der Überlagerung der einzelnen Negativkarten verblieben „weißen“ Flächen, so genannte Potentialflächen oder auch Suchräume, die hinsichtlich ihrer Eignung näher betrachtet werden mussten. In dem sich anschließenden Auswahlverfahren waren diese verbleibenden Suchräume hinsichtlich weiterer entgegenstehender Belange, aber auch bezüglich möglicher positiver Attribute einer differenzierten Betrachtung und Bewertung zu zuführen.

Dabei waren unter anderem die Aussagen der Fachbeiträge zu den Vorkommen von Brut- und Gastvögeln, zur Landschaftsbildbewertung und zur Erholungsnutzung wie auch die Aussagen der Landschaftsplanung (Landschaftsplan der Gemeinde Hatten und der Landschaftsrahmenplan des Land-

kreises Oldenburg) sowie die Ziele des zwischenzeitlich nicht mehr wirksamen RROP zu berücksichtigen.

Das Auswahlverfahren mündet nach Abwägung aller relevanten Kriterien wie Positivkriterien, Einschränkungen und Restriktionen in eine Empfehlung für die Ausweisung von geeigneten Flächen für Sondergebiete für die Windenergie im Flächennutzungsplan.

Kriterien zur Abgrenzung der Potentialflächen (Ausschlusskriterien)

Die in der nachfolgenden Tabelle genannten Nutzungsbereiche oder Gebietstypen können unzweifelhaft als ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen gelten. Die genannten Abstände sollen unter Vorsorgegesichtspunkten als Mindestabstände Berücksichtigung finden.

Eindeutige Ausschlusskriterien sind die Flächen, die bereits bebaut sind bzw. in der Planung der Gemeinde langfristig als Bauflächen ausgewiesen werden sollen. Hierzu gehören Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Einzelhäuser.

Die Abstände ergeben sich unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten aus den Immissionsrichtwerten der TA Lärm und soweit die TA Lärm keine Vorgaben hierfür liefert aus den Orientierungswerten der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau.

Zur Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände zu Flächen mit gemischter Nutzung, Wohnbauflächen, Wohnhäusern im Außenbereich und anderen schützenswerten Nutzungen wurden Testberechnungen durchgeführt, wobei die Emissionseigenschaften moderner WEA zu Grunde gelegt wurden.

Daher wurden im Rahmen der Ersteinschätzung Mindestabstände zu Wohnnutzung von mindestens 400 m zu Grunde gelegt. Diese Abstände wurden für Wohnhäuser im Außenbereich und im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte gemischte Nutzungen angewendet. Unter Vorsorgegesichtspunkten wurde im Laufe der Planung dieser Mindestabstand auf 500 m erhöht.

Zu Allgemeinen Wohngebieten und sonstigen im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen wird ein Abstand von 1.000 m vorgegeben.

Der DIN 18005 folgend, die für in Bebauungsplänen festgesetzte Reine Wohngebiete, Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete um 5 dB(A) niedrigere Orientierungswerte vorgibt, wird zu diesen Gebietstypen ein Mindestabstand von 1.200 m angesetzt.

Ausschlusskriterien	Abstände	Anmerkungen
Siedlung und Bebauung		
Mischgebiete, Dorfgebiete, Einzelhäuser im Außenbereich	500 m	
Allgemeine Wohngebiete, Wohnbauflächen	1.000 m	
Reine Wohngebiete	1.200 m	
Wochenend- bzw. Ferienhausgebiete	1.200 m	
Campingplatzgebiete	800 m	
Sonstige Sondergebiete		Abstand abhängig von Schutzwürdigkeit, in der Regel Grenzabstand bzw. Kipphöhe
Gewerbe- und Industriegebiete		
Gemeinbedarfsflächen		
Grünflächen, Campingplatz	800 m	
Sonstige Grünflächen		

Ausschlusskriterien	Abstände	Anmerkungen
Militärische Anlagen und Flächen		
Natur und Landschaft		
Naturschutzgebiete	200 m	gem. NLT 2011
Landschaftsschutzgebiete	200 m	gem. NLT 2011
Naturdenkmäler	150 m	Grenzabstand bzw. Kipphöhe
Wald	200 m	gem. NLT 2011
Gewässer		
Verkehrsanlagen und sonst. Infrastruktur		
Klassifizierte Straßen	150 m	Grenzabstand bzw. Kipphöhe
Bahnlinie	150 m	Grenzabstand bzw. Kipphöhe
Flugplatz	400 m bzw. 850 m	Abstand zu den so genannten Platzrunden
Flächen für den Bodenabbau		
Richtfunkstrecken	100 m	

Ausschlusskriterien für die Fachgebiete Naturschutz und Landschaftsschutz sind die gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Flächen, wie Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiet nach der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie der Europäischen Union), Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder auch Naturdenkmäler.

Zu den eigentlichen Schutzbereichen dieser besonders sensiblen Gebiete sind aus Vorsorgegesichtspunkten Abstandszonen freizuhalten. Für die vorliegende Planung wurden die Abstände entsprechend der Hinweise des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2011) herangezogen. Größere Gewässer wurden ebenfalls als Ausschlusskriterium definiert.

Die Waldflächen in der Gemeinde Hatten werden ebenfalls als Ausschlussfläche definiert. Neben ihrer wirtschaftlichen Bedeutung kommt den Waldflächen eine erhebliche Bedeutung für die Erholung, das Landschaftsbild, das Klima, den Arten- und Biotopschutz sowie für die Erhaltung der Naturhaushaltsfunktionen zu. Die Gemeinde unterstützt die ihr schon in der Vergangenheit im Rahmen der Raumordnung zugewiesene Entwicklungsaufgabe Erholung. Da der Wald in der Gemeinde Hatten vorrangig Erholungsfunktionen erfüllt, werden die Waldflächen als Ausschlusskriterium genannt.

Aus Vorsorgegesichtspunkten wird gemäß der Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2011) ein Mindestabstand von 200 m zu Grunde gelegt.

Weiterhin werden auch klassifizierte Straßen, Bahnlinien, Flugplatz, militärische Anlagen, Flächen für den Bodenabbau und Richtfunkstrecken samt der jeweiligen Schutzabstände als Ausschlusskriterium hinzugenommen. Beim Flugplatz Hatten gab die Flugsicherung die notwendigen Abstände zu den so genannten Platzrunden als Mindestabstand vor.

Ergebnis der Negativkartierung (Potentialflächen)

Im Rahmen der vorliegenden Voruntersuchung werden die Ausschlussflächen samt der zugehörigen Abstandsflächen in einer so genannten Negativkarte dargestellt. Im Umkehrschluss ergeben sich die

Suchräume für potentielle Windenergiestandorte. Nach der Präzisierung der Ausschlusskriterien und der Mindestabstände verbleiben vier Potentialflächen, die Flächen C, D, G und I.

Diese verbleibenden Potentialflächen wurden unter Hinzuziehung der so genannten Abwägungskriterien näher betrachtet und bewertet, so dass am Ende des Auswahlprozesses unter Abwägung aller Kriterien für die Windenergienutzung gut geeignete Flächen verbleiben, die gleichzeitig auch relativ wenig Konfliktpotential aufweisen.

Bewertung der Potentialflächen

Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien im Gemeindegebiet verbleibenden vier Flächen sind sehr unterschiedlich groß wie auch strukturiert. Diese Flächen wurden hinsichtlich weiterer Kriterien (Abwägungskriterien) bewertet. Diese Abwägungskriterien dienen dazu, die Anzahl bzw. die Abgrenzung der Untersuchungsräume bezüglich der potentiell geeigneten Standorte für Windenergieanlagen näher einzugrenzen. Nach Abwägung aller Belange sollten im Ergebnis, möglichst gut geeignete Flächen für die Windenergienutzung in Verbindung mit den möglichst geringen Beeinträchtigungen für Mensch und Natur herausgearbeitet werden.

Die nachfolgend näher erläuterten Kriterien umfassen sowohl Einschränkungen hinsichtlich der Eignung als Standort für Windenergieanlagen wie auch positive Attribute der zu bewertenden Flächen. Die Bewertung der Eignung der einzelnen Flächen folgte separat für jedes einzelne Kriterium, wobei die Bewertungsskala in der Regel von "1" für keine bzw. geringe Eignung über "2" für gute Eignung bis hin zu "3" für sehr gute Eignung reichte.

Eignung als Konzentrationszone für die Windenergie

Ein Ziel der vorliegenden Planung ist eine möglichst effektive Konzentration auf wenige Flächen für Windparks im Gemeindegebiet. Dabei soll die Errichtung möglichst effektiver Anlagen, d.h. hohe Anlagen mit ausreichenden Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen (Schall, Schatten) möglich sein. Je potentiellen Windpark sollten mindestens frei Windenergieanlagen möglich sein.

Um einen wirkungsvollen Beitrag bei der Erzeugung der erneuerbaren Energien leisten zu können, soll ein möglichst hohes Leistungspotential auf den im Flächennutzungsplan darzustellenden Flächen zur Windenergienutzung erzielbar sein.

Dies steht immer im direkten Zusammenhang mit der Größe und dem Zuschnitt der Fläche, so dass gleichzeitig möglichst wenige Standorte für Windparks im Gemeindegebiet erforderlich werden. In Konsequenz ist die Errichtung möglichst effektiver Anlagen, d.h. hohe Anlagen mit ausreichenden Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen (Schall, Schatten) möglich.

Dabei ist ab einer Anzahl von mindestens drei Windenergieanlagen je potentiellen Windpark von einer guten Eignung als Konzentrationszone auszugehen. Grundsätzlich verbessert sich mit zunehmender Größe der Fläche auch deren Eignung als Konzentrationszone.

Aufgrund der wenig differenzierten Topographie ist von allgemein günstigen Windverhältnissen in der Gemeinde auszugehen. (siehe Karte zur Windkraftnutzungsseignung - Referenzertragskriterium nach EEG des Deutschen Wetterdienstes, DWD, Stand: 08/2008)

Beurteilung einer zusätzlichen Konzentrationswirkung

In der Gemeinde selber sowie angrenzend in den Gemeinden Hude und Ganderkesee sind bereits Windparks vorhanden, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Bei Erstellung eines neuen Windparks bzw. der Erweiterung eines vorhandenen Windparks im räumlichen Zusammenhang zu den bereits bestehenden Windenergieanlagen (bis ca. 1.000 m Abstand) bleiben die Wirkung der Windenergieanlagen insbesondere auf die Landschaft konzentriert. Es entsteht kein neuer Standort mit gänzlich neuen Auswirkungsbereichen.

Dieser Gesichtspunkt ist insbesondere bei der Untersuchungsfläche G im Bereich der Windparks in Nuttel (Gemeinde Ganderkesee) zu berücksichtigen.

Landschaftsbild

Im Frühjahr 2011 wurde ein Fachbeitrag zur Landschaftsbildbewertung erstellt. Im Rahmen der Bearbeitung wurden auf Ebene der Landschaftseinheiten entsprechend der örtlichen Strukturen so genannte Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und hinsichtlich Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Freiheit von Beeinträchtigungen jeweils separat bewertet. Die jeweiligen Bewertungen wurden dann im Fachbeitrag für jede Fläche aggregiert und in einer Bewertungsskala von 1 für sehr gering bis 5 für sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild eingestuft. (siehe Karten 3 und 4 aus dem Fachbeitrag im Anhang)

Im Rahmen einer Bewertung der Eignung der Potentialflächen werden der direkt betroffene Landschaftsraum und die Landschaftsbildeinheit betrachtet und einer zusammenfassenden 3-stufigen Wertung unterzogen.

Sichtwirkung

Nach den Empfehlungen des Nds. Landkreistages zu "Naturschutz und Windenergie" (Stand: Jan. 2011) ist zur Bewertung einer Potentialfläche ein Untersuchungsraum mit einer Ausdehnung der 15-fachen Anlagenhöhe zu betrachten. Dies entspricht bei einer angenommenen Anlagenhöhe von 150 m einer Zone von ca. 2,25 km um die jeweilige Potentialfläche.

Die Sichtwirkung berücksichtigt bezogen auf den Untersuchungsraum die Sichtbarkeit der Anlagen sowie die Wirkung u.a. auf das Landschaftsbild außerhalb des eigentlichen Anlagenstandortes.

Dabei wird die Sichtverschattung durch Wald, Gehölze und Siedlungen und damit die Einschränkungen der Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen überschlüssig berücksichtigt.

Auch die Betroffenheit der Wohnbevölkerung in den Siedlungen und die Naherholungssuchenden (Radfahrer und Spaziergänger) geht soweit möglich mit in die Betrachtung ein.

Des Weiteren ist die Vorbelastung beispielsweise durch schon vorhandene Windenergieanlagen einzubeziehen.

Wert als Lebensraum für Brutvögel

Von März bis Juni 2010 wurden die Brutvogel-Vorkommen (ausgewählte Arten: Rote-Liste- und mitelhäufige Brutvogelarten) auf den Flächen A bis E samt umgebenden Untersuchungsraum über Revierkartierungen qualitativ bzw. halbquantitativ erfasst.

Die Flächen A und B weisen eine lokale Bedeutung auf, wohingegen die Flächen C bis E keine lokale Bedeutung als Brutvogel-Lebensräume haben. Lokale Bedeutung ist dabei gradmäßig die niedrigste Einstufung. Die fünf Flächen kommen allesamt als Windenergieanlagen-Standorte in Frage.

Die Flächen G und I wurden im Rahmen der vorläufigen Voruntersuchung nicht neu begutachtet. Zur Abschätzung deren Bedeutung kann auf die Unterlagen zu den avifaunistisch wertvollen Bereiche in Niedersachsen (Stand: 2003) zurückgegriffen werden. Danach kann davon ausgegangen werden, dass diese Bereiche maximal über eine lokale Bedeutung für Brutvögel verfügen.

Wert als Lebensraum für Gastvögel

Von Juli 2010 bis März 2011 wurden auf den fünf Flächen A bis E und dem umgebenden Untersuchungsräumen die Gastvogelvorkommen untersucht. Die fünf Bereiche unterschieden sich nach den angetroffenen Artenzahlen, vor allem wegen Strukturunterschieden in der Landschaftsausstattung.

Die für Windenergieanlagen denkbaren Potentialflächen waren in den Untersuchungsräumen A, B, und E so gut wie gastvogelfrei, in den Bereichen C und D gab es Gastvögel nur teilflächig bei ebenfalls größeren Arealen ohne nennenswerte Vorkommen. Für einzelne Arten verfügt die Fläche D aber insbesondere in dem mittleren Teilbereich nördlich des Deepenweges über eine lokale bzw. regionale Bedeutung.

Die fünf betrachteten Flächen A bis E kommen allesamt unter avifaunistischen Gesichtspunkten als WEA-Standorte in Frage. Das heißt, an keinem Standort kommt es zu unlösbaren Konflikten mit der räumlichen Verteilung von Gastvögeln. Im Rahmen konkretisierender Planungen müssen aber bereichsweise Vermeidungs-, Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen ergriffen werden, um Lebensraumverluste und -minderungen für Gastvögel zu kompensieren.

Die Flächen G und I wurden im Rahmen der vorläufigen Voruntersuchung nicht neu begutachtet. Zur Abschätzung deren Bedeutung kann auf die Unterlagen zu den avifaunistisch wertvollen Bereiche in Niedersachsen (Stand: 2006) zurückgegriffen werden. Danach kann davon ausgegangen werden, dass diese Bereiche maximal über eine lokale Bedeutung für Gastvögel verfügen.

Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Oldenburg

Im Landschaftsrahmenplan von 1995 wurde das Kreisgebiet auf Grundlage der seinerzeit vorliegenden Daten zu Natur und Landschaft bewertet und entsprechend der Schutzkategorien des Naturschutzrechts eingestuft in Naturschutzbedürftige und Naturschutzwürdige Gebiete sowie in Landschaftsschutzbedürftige und Landschaftsschutzwürdige Gebiete.

Die Hinweise aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg und dem Landschaftsplan der Gemeinde Hatten sind ebenfalls zu berücksichtigen. Insbesondere die Wichtigen Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften und die Wichtigen Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Bereiche, die Schutzbedürftig bzw. Schutzbedürftig als Naturschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet, sowie die Geschützten Landschaftsbestandteile.

Da insbesondere die Aussagen zum Landschaftsbild in den genannten Plänen aus der ersten Hälfte der 90er Jahre stammen, wurde zwischenzeitlich ein neuer Fachbeitrag zur Landschaftsbildbewertung erarbeitet, der nunmehr mit in die Abwägung mit eingestellt wird. (siehe weitere Ausführungen oben)

Erholung

Ein Schwerpunktbereich für die Erholungsnutzung im Landkreis Oldenburg stellt der Naturpark Wildeshauser Geest dar. Aus diesem Grunde wurde im Regionalen Raumordnungsprogramm auch der gesamte Bereich als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt. Aufgrund der Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms sollten alle Planungen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. In der Konsequenz be-

deutet dies für die Planung von Standorten für Windenergieanlagen jeweils eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Situation.

Gemäß dieser grundsätzlichen Zielvorgabe sollte ein möglichst großer Abstand zu den Naherholungsbereichen eingehalten werden und die bislang noch ruhigen, nicht vorbelasteten Bereiche sollten von störenden Nutzungen freigehalten werden. Anders ausgedrückt, die Windenergieanlagen sollten tendenziell in die eher vorbelasteten Bereiche der Gemeinde.

Zur Überprüfung der damaligen Zielsetzungen und Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde zwischenzeitlich ein neuer Fachbeitrag zur Erholungsnutzung in der Gemeinde Hatten erstellt, dessen Aussagen nunmehr ebenfalls in die Abwägung mit einfließen. Danach ist die landschaftsgebundene Erholung in der Gemeinde Hatten von besonderer Bedeutung.

Im Fachbeitrag werden in dem Zusammenhang die Kernbereiche der landschaftsgebundenen Erholung wie auch die potenziellen Entwicklungsbereiche (die ruhigen Gebiete und landschaftlich reizvollen Gebiete) dargestellt. (siehe Karten 5 und 6 aus dem Fachbeitrag Erholung im Anhang)

Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms

Die Darstellung von Vorranggebieten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen soll Nutzungsansprüche für vorrangig eine Nutzungsart sichern. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein, dies gilt auch für die räumliche Entwicklung in der Umgebung eines Vorranggebietes. Vorranggebiete unterliegen damit auch nicht der Abwägung.

Vorsorgegebiete stellen im Vergleich zu Vorranggebieten die schwächere Kategorie dar. Sie sind auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung. Alle Planungen und Maßnahmen sollten so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Vorsorgegebiete unterliegen dem Abwägungsgebot der Gemeinde. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Nach Ablauf der 10-Jahresfrist ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 1996 für den Landkreis Oldenburg zwar nicht mehr rechtswirksam, aber zur Beurteilung der raumordnerischen Ziele des Landkreises stellt es einen wichtigen Orientierungsrahmen dar. Die Aussagen können im Rahmen der Planung in die Abwägung eingestellt werden. Dabei vor allen Dingen die Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorranggebiete für ruhige Erholung, Vorranggebiete für Erholung mit intensiver Inanspruchnahme und die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft und für Erholung.

Bezogen auf die Untersuchungsflächen kann festgestellt werden, dass diese in Teilen innerhalb von Vorranggebieten bzw. Vorsorgegebieten für Natur- und Landschaft bzw. für Erholung liegen.

Bodendenkmale

Nach § 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes sind Kulturdenkmale, zu denen auch Bodendenkmale zählen, zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Bodendenkmale sind mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangenen Zeiten geben und aus Gründen geschichtlicher, wissenschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung dem öffentlichen Interesse erhaltenswert sind (§ 3, Abs. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz).

Bei öffentlichen Planungen und öffentlichen Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege rechtzeitig und so einzubeziehen, dass Kulturdenkmale erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalswert beeinträchtigt wird.

Aus diesen Gründen sind Bereiche wie zum Beispiel das Großsteingrab Steenberg, in denen Bodendenkmale vorhanden sind bzw. in denen archäologische Funde zu erwarten sind, in die Abwägung einzustellen (siehe hierzu auch die Aussagen unter Erholungsnutzung).

Zusammenfassende Beurteilung und Standortempfehlung

Neben den Positivkriterien wie Größe und Zuschnitt der Flächen spielt ein möglicher räumlicher Zusammenhang mit vorhandenen bzw. geplanten Windparks eine Bedeutung, da hierdurch ein weiterer Beitrag zur Konzentrationswirkung möglich ist. Dem gegenüber bilden die entgegenstehenden Belange eine wichtige Rolle, da sie für mögliche Nutzungskonflikte stehen, die letztendlich über Einschränkungen in der Nutzung einer Fläche über deren Eignung wesentlich mitentscheiden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wertungen zur Eignung der Potentialflächen in Hinblick auf die einzelnen Abwägungskriterien zusammengefasst (siehe Voruntersuchung im Anhang).

Die Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms werden nur verbal in die Gesamtbewertung mit eingestellt, aber nicht mit in den Gesamtwert der Fläche eingerechnet, da sich dann eine Doppelwertung des Aspekts Erholungsnutzung ergäbe.

Fläche	Größe	Konzentrationswirkung	Landschaftsbild	Sichtwirkung	Wert als Lebensraum für Brutvögel	Wert als Lebensraum für Gastvögel	Landschaftsrahmenplan	Erholung	Regionales Raumordnungsprogramm	Summe
C	2	1	3	2	3	3	3	3	(3)	20
D	3	1	3	2	3	2	3	3	(3)	20
G	3	1	2	1/2	2 o. 3	2 o. 3	1	2	(2)	15-(17)
I	2	0	1	1	2 o. 3	2 o. 3	3	1	(2)	12-(14)

Fläche C: Westlich der Hatter Landstraße

Die Fläche C ist aufgrund ihrer Größe als selbständiger Standort für einen Windpark geeignet. Insbesondere aber im Zusammenhang mit der Fläche D oder auch nur einer Teilfläche könnte ein Standort mit einer größeren Anzahl an Windenergieanlagen entstehen. Die Eignung der Fläche C wird unterstrichen durch die nur geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und der im Vergleich mit den anderen Standorten nur eingeschränkte Sichtwirkung auf die angrenzenden Bereiche.

Darüber hinaus hat der Bereich an der Hatter Landstraße keine wesentliche Bedeutung für die Erholungsnutzung und verfügt auch nicht über Eigenschaften, die eine Entwicklung in die Richtung möglich machen würde.

Des Weiteren hat der Bereich keine Bedeutung für Brutvögel und nur randlich eine Bedeutung für Gastvogelbestände. Laut Landschaftsrahmenplan wurde der Bereich auch nicht als schutzbedürftig bzw. schutzwürdig eingestuft.

Fläche D: Östlich der Hatter Landstraße

Die Fläche D ist aufgrund allein ihrer Größe als selbständiger Standort für einen Windpark gut geeignet, der einen außerordentlichen substantiellen Beitrag zur Windenergienutzung in der Gemeinde Hatten leisten könnte. Denkbar wäre auch die Entwicklung eines Standortes im Zusammenhang mit der Fläche C, da allein die Hatter Landstraße die Trennungslinie darstellt. Die Eignung der Fläche D wird zusätzlich unterstrichen durch die nur geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und der im Vergleich mit den anderen Standorten nur eingeschränkten Sichtwirkung auf die angrenzenden Bereiche.

Darüber hinaus hat der Bereich an der Hatter Landstraße keine wesentliche Bedeutung für die Erholungsnutzung und verfügt auch nicht über Eigenschaften, die eine Entwicklung in die Richtung möglich machen würde.

Laut Landschaftsrahmenplan wurde der Bereich auch nicht als schutzbedürftig bzw. schutzwürdig eingestuft. Des Weiteren hat der Bereich keine lokale oder höherwertige Bedeutung als Brutvogel-Lebensraum.

In dem Bereich D gibt es hinsichtlich der Gastvögelvorkommen einerseits größere Areale ohne nennenswerte Vorkommen. Andererseits verfügt die Fläche D in Teilräumen, insbesondere in dem mittleren Teilbereich nördlich des Deepenweges, für einzelne Gastvogelarten aber über eine lokale bzw. regionale Bedeutung.

Fläche G: Östlich Hinterm Holz im Nutteler Moor

Die Fläche G ist aufgrund allein ihrer Größe als selbständiger Standort für einen Windpark geeignet, der einen substantiellen Beitrag zur Windenergienutzung in der Gemeinde Hatten leisten könnte. Die Entwicklung eines Standortes im Zusammenhang mit dem vorhandenen Windpark nördlich von Nuttel in Verbindung mit der Reduzierung möglicher landschaftlicher Auswirkungen ist nur eingeschränkt möglich, da die kürzeste Entfernung bei ca. 1.000 m liegt.

Die Eignung der Fläche G wird eingeschränkt durch die mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Sichtwirkung auf Bereiche, die eine bis zu sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen.

Der Bereich verfügt derzeit über keine wesentliche Bedeutung für die Erholungsnutzung, verfügt aber über ein entsprechendes Entwicklungspotential, wie Lage in einem ruhigen Gebiet und einen Bereich, der derzeit noch in weiten Teilen frei von Beeinträchtigungen ist. Zu dem liegt die Fläche im Naturpark Wildeshauser Geest.

Laut Landschaftsrahmenplan ist ein kleiner Bereich schutzbedürftig als LSG und mehr als die Hälfte der Fläche schutzwürdig als LSG. Aufgrund der vorliegenden Daten verfügt der Raum wenn überhaupt höchstens über eine lokale Bedeutung für die Avifauna.

Fläche I: Südöstlich von Sandhatten

Die Fläche I besteht nach der Erhöhung des Mindestabstandes zu Einzelhäusern auf 500 m und nach Festlegung eines Mindestabstandes von 200 m zu Waldflächen aus zwei Teilflächen, wovon die westliche die deutlich größere darstellt. Aufgrund ihrer Größe ist die Fläche I als selbständiger Standort für

einen Windpark geeignet. Da sich in dem Raum noch keine Windenergieanlagen befinden, ist eine zusätzliche Konzentrationswirkung nicht möglich.

Die Eignung der Fläche I wird stark eingeschränkt durch die Tatsache, dass das Landschaftsbild in einem Großteil der Fläche eine hohe Bedeutung aufweist und nur ein kleiner Streifen im Norden über eine mittlere Bedeutung verfügt. Bezüglich der Sichtwirkung ist festzustellen, dass die Umgebung eine mittlere bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist, wobei die Bereiche mit hoher und sehr hoher Bedeutung recht umfangreich sind.

Die Fläche I liegt innerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest; zu 100 % in einem Ruhigen Gebiet gem. dem Fachbeitrag Erholungsnutzung und zu ca. 90 % in einen Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Ein großer Teil der Fläche liegt in einem „Schutzbereich“ des Großsteingrabes Steenberg. Diese Rahmenbedingungen verdeutlichen, dass es sich hier um einen günstigen Entwicklungsraum für die Erholungsnutzung handelt.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt die Fläche selber in keinem Bereich, der schutzbedürftig bzw. schutzwürdig als Landschaftsschutzgebiet ist. Aber für den Bereich südlich der Fläche läuft derzeit ein Verfahren zur Ausweisung eines weiteren Landschaftsschutzgebietes.

Aufgrund der vorliegenden Daten verfügt der Raum wenn überhaupt höchstens über eine lokale Bedeutung für die Avifauna.

Fazit

Im Rahmen der Gesamtbewertung weisen die Flächen C und D die höchsten Eignungswerte auf und sind nahezu als gleichrangig zu bewerten.

Die Fläche I verfügt insbesondere aufgrund der potentiellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Sichtwirkung und der Eignung als Erholungsraum im direkten Vergleich mit den anderen Potentialflächen über keine gute Eignung als Konzentrationszone für die Windenergie.

Für die Fläche G stellen sich die Einschränkungen nicht ganz so gravierend dar, da insbesondere deren Eignung als Erholungsraum nicht so ausgeprägt ist wie bei der Fläche I. Die Eignung der Fläche wird aber stark durch die Tatsache eingeschränkt, dass der Bereich derzeit bezüglich des Kriteriums Freiheit von Beeinträchtigungen als hoch einzustufen ist. Diese Eigenschaft stellt auch im Zusammenhang mit anderen Nutzungen im Außenbereich ein hohes Gut dar, welches nach Auffassung der Gemeinde soweit möglich zu schützen ist.

Somit weisen die Flächen C und D an der Hatter Landstraße eindeutig die beste Eignung für die Konzentration von Windenergieanlagen auf.

Aufgrund der Größe der Flächen kann auch sichergestellt werden, dass keine Überfrachtung des Landschaftsraumes in der Gemeinde mit zahlreichen kleineren Windparks erfolgt und somit eine Begrenzung der landschaftlichen Auswirkungen möglich wird.

Unter Berücksichtigung der Belange der Avifauna und hier insbesondere unter Beachtung der teilträumig regionalen Bedeutung der Flächen nördlich des Deepenweges für Gastvögelvorkommen, können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für die **Flächen C und D** an der Hatter Landstraße die Kernflächen für die Gastvogelvorkommen erhalten bleiben (siehe Karte 7). Die detaillierte Abgrenzung der letztendlich im Flächennutzungsplan darzustellenden Flächen für die Windenergie sollte in Abstimmung mit den Aussagen der Fachbeiträge zur Avifauna erfolgen.

Somit entstehen zwei Teilräume beidseitig der Hatter Landstraße, die für die Errichtung von Windenergieanlagen als sehr gut geeignet erscheinen und als Sondergebiet für die Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt werden könnten.

Ein Teilraum erstreckt sich im Norden der Fläche D beidseitig des Helmerweges. Der zweite Teilraum erstreckt sich im Süden über die beiden Flächen C und D beidseitig der Hatter Landstraße.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass derzeit für einen Standort nördlich des Kuhlendammes, der an der südöstlichen Grenze des südlichen Teilraums der Fläche D liegt, ein Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage läuft. Hierbei handelt es sich um das geplante Vorhaben, für das auf Grundlage der anfangs genannten Gerichtsentscheidung des OVG von 2010 der Bauvorbescheid zwischenzeitlich erteilt wurde.

C DARSTELLUNGEN DER 50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

C.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst insgesamt drei Teilflächen. Die Flächenabgrenzungen werden auf der Basis der Ergebnisse der Voruntersuchung und des rechtskräftigen Vorhaben und Erschließungsplanes für die Windpark Plietenberg abgeleitet.

Die Teilflächen 50.1 und 50.2 umfassen den geplanten Standort für einen neuen Windpark nordwestlich von Kirchhatten beidseitig der Hatter Landstraße.

Die Teilfläche 50.3 stellt den vorhandenen Windpark Plietenberg nordwestlich von Dingstede an der A 28 dar, wobei die dargestellte Fläche den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans "Windpark Plietenberg" umfasst.

Die Gemeinde Hatten setzt die in der Voruntersuchung genannten Ergebnisse und Empfehlungen im Rahmen dieser 50. Änderung des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen um. Dabei werden die Ergebnisse weiter konkretisiert und die Flächenabgrenzungen durch entsprechende Darstellungen vorgenommen. Auch die zuvor angeführten Abwägungen werden beibehalten und nachstehend weiter konkretisiert. Damit gelten die in der Voruntersuchung und in Abschnitt B erläuterten Abstände.

Die konkrete Begrenzung der Plangebiete ergibt sich wie folgt:

Fläche 50.1 und 50.2

Im Norden wird die Grenze durch den 400 m Abstand zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen, im Osten durch einen Abstand von 500 m zu der nächstgelegenen Wohnbebauung, im Süden durch den 1200 m Abstand zu dem im Bebauungsplan Nr. 33 festgesetzten Ferienhausgebiet Kreyenberg und durch den 1-000 m Abstand zu dem Wohngebiet Am alten Reitplatz sowie im Westen durch einen 200 m Waldabstand sowie 500 m Abstand zur Wohnbebauung gebildet. Getrennt werden die beiden Flächen durch die jeweils 150 m breiten Abstandsflächen zur L 872 (Hatter Landstraße).

In diesem Zusammenhang soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass wie oben schon erläutert, derzeit für einen Standort nördlich des Kuhlendamms, der an der südöstlichen Grenze des Teilfläche 50.2 liegt, ein Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage läuft. Hierbei handelt es sich um das geplante Vorhaben, für das auf Grundlage der anfangs genannten Gerichtsentscheidung des OVG von 2010 der Bauvorbescheid zwischenzeitlich erteilt wurde.

Fläche 50.3

Auf Grundlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung einer Fläche südlich der A 28 als Sondergebiet Windenergie wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark "Plietenberg" aufgestellt, der seit dem 04.01.2002 in Kraft ist. In den Folgejahren wurde dort ein Windpark mit fünf Anlagen errichtet.

Mit der Teilfläche 50.3 wird der vorhandene Windpark Plietenberg nordwestlich von Dingstede, südlich der A 28 planungsrechtlich gesichert, da er unstrittig für die Nutzung der Windenergie sehr gut geeignet ist. Die dargestellte Fläche umfasst den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans "Windpark Plietenberg".

Für den vorhandenen Standort Plietenberg ergeben sich durch die erneute Darstellung im Flächennutzungsplan auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten für die Windenergie, die über den reinen Bestandsschutz hinausgehen.

Die in der Voruntersuchung aufgeführten Ausschlusskriterien werden auch bei dieser Fläche eingehalten. Dies trifft auch weitestgehend auf die dort genannten Abstände zu. Insbesondere die relevanten Mindestabstände zur Wohnbebauung wie auch zu den Waldflächen werden eingehalten.

C.2 Art der bauliche Nutzung

Mit der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen in der Gemeinde Hatten geschaffen werden.

Wie schon eingangs angeführt sind Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Eine Genehmigung derartiger Anlagen kann jedoch versagt werden, wenn öffentliche Belange entgegen stehen. Öffentliche Belange stehen u.a. dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Mit der Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung kann damit die Errichtung weiterer Windenergieanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgeschlossen werden. Der Flächennutzungsplan ist damit ein wirksames Instrument für eine Steuerung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Von dieser planungsrechtlichen Möglichkeit macht die Gemeinde Hatten mit der 50. Flächennutzungsplanänderung nunmehr Gebrauch.

Für das übrige Gemeindegebiet außerhalb der Darstellungsbereiche besteht mit Rechtskraft dieser 50. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen. Das betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Da sich Windenergieanlagen von den übrigen Baugebietstypen gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden, werden die Plangebiete als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt wird.

C.3 Landwirtschaft

Die Flächen in den drei Teilbereichen werden derzeit mit Ausnahme der Wege und der in der Teilfläche 50.3 schon vorhandenen Windenergieanlagen landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung soll mit Ausnahme der neuen geplanten Anlagenstandorte in den Teilflächen 50.1 und 50.2 und der Erschließungswege auf den Flächen auch weiterhin möglich sein. Daher werden die Sondergebiete neben der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" auch mit der Zweckbestimmung „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

C.4 Verkehr / Erschließung

Teilflächen 50.1 und 50.2

Die äußere Erschließung des Plangebietes an der Hatter Landstraße kann über die Bundesautobahn A 28 (aus westlicher Richtung Anschlussstelle Oldenburg-Osternburg und aus östlicher Richtung Anschlussstelle Hatten), die Landesstraße L 872 (Hatter Landstraße) bzw. die L 871 (Munderloher Straße) sowie über das bestehende Netz der Gemeindestraßen und Wege erfolgen.

Jeweils ausgehend von der Hatter Landstraße verlaufen nördlich des Geltungsbereichs der Deepenweg und südlich des Plangebietes die Gemeindestraße Kuhlendamm, wohingegen der Imhagenweg die beiden Teilflächen schneidet. Von diesen Straßen wird voraussichtlich auch die Erschließung der Windenergieanlagen erfolgen.

Für die Zeit der Bauphase sind gegebenenfalls insbesondere aufgrund der Anforderungen der Transportfahrzeuge temporäre Lösungen erforderlich.

Teilflächen 50.3

Die äußere Erschließung des vorhandenen Windparks Plietenberg erfolgt von der Bundesautobahn A 28 aus über die Anschlussstelle Hude und die Landesstraße L 888 in Richtung Dingstede und von dort über die Gemeindestraße Rickelsweg. Die innere Erschließung erfolgt über seinerseits schon vorhandene Wege wie auch über neuangelegte Stichwege.

C.5 Immissionsschutz

C.5.1 Schallimmissionen

Die von Windenergieanlagen erzeugten Schallemissionen zählen zu den wesentlichen Auswirkungen, die bei der Planung eines Windparks zu berücksichtigen sind. Daher ist für die Errichtung von Windenergieanlagen eine detaillierte schalltechnische Beurteilung der Situation auf der Grundlage der Aufstellungskonstellation erforderlich, bei der die jeweiligen Beurteilungspegel der Schallimmissionen der Windenergieanlagen im Bereich der umliegenden Bebauung berechnet werden.

Schon im Rahmen der Erstellung der Voruntersuchung wurden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bei der Definition der Mindestabstände besonders berücksichtigt.

Die dort formulierten Abstände ergeben sich unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten aus den Immissionsrichtwerten der TA Lärm und soweit die TA Lärm keine Vorgaben hierfür liefert aus den Orientierungswerten der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau.

Zur Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände zu Flächen mit gemischter Nutzung, Wohnbauflächen, Wohnhäusern im Außenbereich und anderen schützenswerten Nutzungen wurden Testberechnungen durchgeführt, wobei die Emissionseigenschaften moderner WEA zu Grunde gelegt wurden.

Daher wurden im Rahmen der Ersteinschätzung Mindestabstände zur Wohnnutzung von mindestens 400 m zu Grunde gelegt. Unter Vorsorgegesichtspunkten wurde im Laufe der Planung dieser Mindestabstand auf 500 m erhöht. Diese Abstände wurden für Wohnhäuser im Außenbereich und im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte gemischte Bauflächen angewendet.

Zu Allgemeinen Wohngebieten und sonstigen im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen wird ein Abstand von 1.000 m vorgegeben.

Der DIN 18005 folgend, die für in Bebauungsplänen festgesetzte Reine Wohngebiete, Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete um 5 dB(A) niedrigere Orientierungswerte vorgibt, wird zu diesen Gebietstypen ein Mindestabstand von 1.200 m angesetzt.

Im Rahmen der geplanten Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bzw. des Baugenehmigungsverfahrens sind schalltechnische Berechnungen und Beurteilungen gem. der Vorgaben der TA Lärm durchzuführen. So hat die Auswahl der für die Immissionsprognose relevanten Immissionsorte auf der Basis des nach der TA-Lärm definierten Einwirkbereichs der geplanten Windenergieanlagen zu erfolgen.

Für den vorhandenen Windpark Plietenberg wurden seinerzeit für den Vorhaben- und Erschließungsplan und das Genehmigungsverfahren entsprechende schalltechnische Berechnungen gem. TA-Lärm durchgeführt, die sicherstellen, dass Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

C.5.2 Schattenwurf

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten, der sich abhängig von der Windstärke zusätzlich noch bewegt. Diese Art von Schlagschatten der drehenden Rotorblätter kann zu einer Störung der Anwohner in der Umgebung führen und ist daher mit in die Beurteilung mit einzustellen.

Für eine detaillierte Beurteilung der Auswirkungen muss aber die geplante Konfiguration des Windparks bekannt sein, so dass ein Schattenwurfgutachten erst auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstellt werden kann.

Für den vorhandenen Windpark Plietenberg wurden seinerzeit für den Vorhaben- und Erschließungsplan und das Genehmigungsverfahren entsprechende Berechnungen zum Schattenwurf durchgeführt, die in Verbindung mit Maßnahmen bei der Betriebsführung der Anlagen sicherstellen, dass die damaligen Orientierungswerte von max. 30 Stunden / Jahr bzw. 30 Minuten / Tag eingehalten werden konnten.

C.5.3 Lichtreflexionen

Der Betrieb von Windenergieanlagen kann auch zu negativen Auswirkungen auf die Umgebung durch Lichtreflexionen der Rotorblätter führen. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen der Rotorblätter sollte in den nachfolgenden Planungen Regelungen zur zulässigen Farbgebung oder Oberflächen- bzw. Materialgeschaffenheit der Anlagen erfolgen, da z.B. matte Farben negative Effekte nachhaltig vermindern.

C.6 Natur und Landschaft

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gem. § 1 (6) Nr. 7 a) BauGB von den Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Sind aufgrund der Aufstellung

eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist gem. § 21 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist dann u.a. die Erstellung einer Eingriffsbilanzierung erforderlich.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund sind bei den nachfolgenden Betrachtungen die Flächen 50.1 und 50.2 einerseits sowie die Fläche 50.3 andererseits grundsätzlich zu unterscheiden.

Im Fall der Fläche 50.3 ist anzumerken, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan "Windpark Plietenberg", der nunmehr seit dem 04.01.2002 in Kraft ist, auf Grundlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung einer Fläche für die Windenergie aufgestellt wurde. In den Folgejahren wurde dort ein Windpark mit fünf Anlagen genehmigt und errichtet.

Im Rahmen der Aufstellung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans wurde seinerzeit eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt und in Folge über den notwendigen Ausgleich für die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft entschieden. Der notwendige Ausgleich wurde über vier externe Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Hatten herbeigeführt.

Durch die neuerliche Darstellung der Fläche als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und Flächen für die Landwirtschaft" ist im Bereich der Fläche 50.3 keine andere Nutzung als bislang dort ausgeübt zulässig. Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sind somit im Bereich des vorhandenen Windparks Plietenberg keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so dass auch kein Ausgleich hierfür erfolgen muss.

Nachfolgend wird somit die Fläche 50.3 nicht näher betrachtet.

Im Bereich der Flächen 50.1 und 50.2 stellt sich die Situation grundsätzlich anders dar, da diese Flächen bislang nur landwirtschaftlich genutzt wurden. Hier sind aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so dass über den Ausgleich zumindest in den Grundzügen zu entscheiden ist.

Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass für den dort möglichen Windpark noch keine Anlagenkonfiguration vorliegt, so dass auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eine grobe Annahme über die mögliche Nutzung getroffen werden kann, die Grundlage einer überschlägigen Eingriffsbilanzierung darstellt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass wie oben schon erläutert, derzeit ein Baugenehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage an einen Standort nördlich des Kuhlendamms, der an der südöstlichen Grenze der Teilfläche 50.2 liegt, läuft. Hierbei handelt es sich um das geplante Vorhaben, für das auf Grundlage der oben genannten Gerichtsentscheidung des OVG von 2010 der Bauvorbescheid zwischenzeitlich positiv erteilt wurde. Unabhängig von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem Genehmigungsverfahren über Eingriff in Natur und Landschaft sowie über den erforderlichen Ausgleich zu entscheiden.

Diese Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch das Einzelvorhaben ausgelöst und nicht durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans und können somit in der nachfolgenden Eingriffsbilanzierung außer Acht bleiben.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Bauleitplanung auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht beschrieben. Nachfolgend werden vorrangig die Auswirkungen der Planung sowie die Vorkehrungen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen dargelegt.

C.6.1 Vorhandene Situation

Für das Plangebiet wurde im Oktober 2011 eine örtliche Bestandsaufnahme durchgeführt (siehe Bio-
toptypenkartierung im Anhang). Lebensräume ähnlicher Artenzusammensetzung und Ausprägung
werden als Biotoptypen zusammengefasst. Die Differenzierung der Biotoptypen orientiert sich am ent-
sprechenden Kartierschlüssel für Niedersachsen.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden weitestgehend landwirtschaftlich als Ackerland
genutzt. Vereinzelt finden sich Flächen mit Grünland-Einsaat. Darüber hinaus finden sich entlang der
Wege und Gräben häufiger Gehölzstrukturen.

Das Plangebiet liegt zum Teil laut Landschaftsplan von 1995 in einem lokal wie regional wichtigen Be-
reich für Arten- und Lebensgemeinschaften. Wertbestimmend waren seinerzeit die mesophilen Grün-
landflächen sowie die dort vorkommenden Vogelarten.

Die heute dort vorhandene Vogelwelt werden in den Gutachten „Gemeinde Hatten – Avifaunistische
Untersuchungen für potenzielle WEA – Flächen: Teilgebiete C und D Brut- und Gastvogelerfassungen
2010 – 2011“ des Büros moritz-umweltplanung (siehe Anlagen) detailliert beschrieben.

C.6.2 Planerische Auswirkungen

Wie in der Voruntersuchung ausführlich dargelegt, erfolgt die Wahl des Standortes an der Hatter
Landstraße unter umfassender Prüfung der Belange von Natur und Landschaft, insbesondere auch
der Fauna, des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung. Beeinträchtigungen dieser Belange sind
zwar unvermeidbar, werden jedoch bei der Wahl und Abgrenzung des Standortes weitgehend mini-
miert.

Weiterhin ist die Darstellung der Sondergebiete für Windenergieanlagen mit einer Ausschlusswirkung
für das übrige Gemeindegebiet verbunden, so dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
durch privilegiert zulässige WEA an anderer Stelle vermieden werden.

Auf der anderen Seite trägt die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle zum Schutz
des Klimahaushaltes als Teil des Naturhaushaltes bei.

Da derzeit noch keine Planungen oder Anlagenkonfigurationen für einen Windpark im Bereich Hatter
Landstraße vorliegen, müssen für die Beschreibung der Umweltwirkungen Annahmen darüber getrof-
fen werden, wie die Nutzung der Flächen 50.1 und 50.2 für einen Windpark erfolgen könnte.

Es wird von Anlagen mit einer Nabenhöhe von mind. 100 m, einer Gesamthöhe von mind. 150 m und
einer Rotorblattlänge von ca. 50 m ausgegangen. Für die Fläche 50.1 wird die Errichtung von drei
Windenergieanlagen angenommen, für die Fläche 50.2 sind es fünf neu geplante WEA. Zusätzlich zu
den fünf neu geplanten Anlagen wird davon ausgegangen, dass innerhalb der Fläche 50.2 eine weite-
re Anlage aufgrund einer Einzelgenehmigung errichtet wird. Diese sechste Anlage bleibt bei der hier
vorgenommenen Betrachtung der Umweltwirkungen unberücksichtigt, weil die Umweltwirkungen die-
ser Anlage im Zuge des laufenden Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Eingriffsbilanzierung

Sind aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist gem. § 18 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist eine Eingriffsbilanzierung erforderlich.

Die Eingriffsregelung wird im Detail auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet. In der vorbereitenden Bauleitplanung wird geprüft, ob grundsätzliche Hindernisse der Planung entgegen stehen. Dies könnten erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sein, wenn die Belange von Natur und Landschaft vorrangig wären. Es zeigt sich einerseits, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Biotope, Boden und Landschaftsbild durch Umsetzung der Planung verursacht werden. Es ist andererseits jedoch nicht zu erkennen, dass sie der vorliegenden Planung zur Nutzung der Windenergie grundsätzlich entgegen stehen.

Im Rahmen einer überschlägigen Eingriffsbilanzierung auf Grundlage der oben dargelegten Annahmen ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen voraussichtlich auf ca. 2 ha beeinträchtigt werden. Zur Kompensation dieser Beeinträchtigung sind die Bodenfunktionen an anderer Stelle auf ebenfalls ca. 2 ha entsprechend aufzuwerten. Dies kann z. B. auch durch eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen.

Da noch keine Anlagenplanung vorliegt, wird in Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorläufig die Annahme getroffen, dass bis zu 2 ha Grundfläche für die Herstellung bzw. Verbreiterung von Wegen und für die Anlagenstandorte beansprucht werden. Es wird angenommen, dass hiervon rund 1,5 ha mit wassergebundenen Wegedecken und ca. 0,5 ha mit fester Bodenversiegelung versehen werden. Geht man für diese Flächen durchschnittlich von einer Minderung um eine Wertstufe nach dem Kompensationsmodell des Niedersächsischen Städtetages aus, so ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 20.000 Werteinheiten (WE bezogen auf m²). Bei einer Aufwertung um eine Wertstufe auf einer geeigneten Kompensationsfläche, wären somit 2 ha Kompensationsfläche für das Schutzgut Arten und Biotope erforderlich.

Zur Bestimmung des erforderlichen Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hat Wilhelm Breuer (Breuer, 2001) einen pragmatischen Vorschlag gemacht, nach dem heute bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vielfach vorgegangen wird und nach welchem nachfolgend der durch diese Flächennutzungsplanänderung vorbereitete Kompensationsflächenbedarf ermittelt wird. Wesentliche Parameter dieses Verfahrens sind die vorhandenen Werte des Landschaftsbildes und die Zahl der vorgesehenen Anlagen, die nach folgenden Grundsätzen in die Berechnung eingestellt werden:

- Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild: für 1 WEA 0,4 % und für jede weitere WEA 0,12%
- hohe Bedeutung für das Landschaftsbild: für 1 WEA 0,3 % und für jede weitere WEA 0,09%
- mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild: für 1 WEA 0,2 % und für jede weitere WEA 0,06%
- geringe Bedeutung für das Landschaftsbild: für 1 WEA 0,1 % und für jede weitere WEA 0,03%.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen befinden sich in dem von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes betroffenen Raum Landschaftsbildeinheiten mit geringer, mittlerer, hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Abgrenzung und Bewertung der Landschaftsbildeinheiten folgt dabei dem Gutachten „Gemeinde Hatten - Landschaftsbildbewertung“ (plankontor städtebau, 2011) Es ist jedoch nicht der gesamte Raum innerhalb des 2.250 m – Radius als erheblich beeinträchtigt anzusehen, weil in Teilen dieses Raumes die Anlagen nicht sichtbar sein werden. Für Bereiche, wo Bäume oder Gebäude die Sicht auf die Anlagen verdecken, kann keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes angenommen werden. Nach Abzug der sichtverschatteten Bereiche verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf rd. 1.800 ha durch 8 Windenergieanlagen in den Flächen 50.1 und 50.2. Entsprechend der Vorgaben von Breuer errechnet sich nach der folgenden Tabelle ein Bedarf an Kompensationsflächen von rund 9 ha für das Schutzgut Landschaftsbild.

Potenziell beeinträchtigter Raum			Beeinträchtigter Raum		Kompensation	
Landschaftsbildeinheit (Nr.) / Ort	Bedeutung für das Landschaftsbild	Fläche	Sichtverschattung	Beeinträchtigte Fläche	Flächenanteil für Kompensation	Flächenbedarf
		ha	%	ha	%	ha
Osenberge (4)	sehr hoch	246	90	25	1,24	0,3053
Moorniederung (7)	gering	261	10	235	0,31	0,7285
Hemmelsbäker Kanal (8)	gering	524	0	524	0,31	1,6234
Wöscheweg (9)	mittel	239	10	215	0,62	1,3324
Munderloh (10)	mittel	679	30	475	0,62	2,9468
Kirchhatten West (11)	mittel	220	40	132	0,62	0,8187
Schmede (19)	mittel	156	10	140	0,62	0,8705
Wald Bookholtshöhe (20)	hoch	90	90	9	0,93	0,0837
Ortslage Sandhatten	mittel	15	70	5	0,62	0,0279
Ortslage Kirchhatten	mittel	73	70	22	0,62	0,1358
Ortslage Munderloh	mittel	45	70	14	0,62	0,0837
Ortslage Hatterwüstring	mittel	47	70	14	0,62	0,0878
		2.595		1.809		
				Kompensationsbedarf in ha:		9,0445

Es ist möglich, die erheblichen Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Hierfür kommen die Extensivierung von Grünland bzw. die Anlage extensiven Grünlandes auf bisherigen Ackerflächen oder die Anlage von Hecken, Alleen, Baumreihen und Feldgehölzen oder die Aufforstung von Wald aus Arten der potenziell natürlichen Vegetation in Betracht. Voraussichtlich werden die oben genannten Kompensationserfordernisse für verschiedene Schutzgüter sich gegenseitig überlagernd realisierbar sein. Für die Eingriffskompensation werden somit insgesamt rd. 10 ha benötigt. Geeignete Flächen stehen im Gemeindegebiet zur Verfügung. Bei der Auswahl der Kompensationsflächen sind neben den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch Belange der Landwirtschaft in Form der Existenzsicherung vorhandener Betriebe zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird im Stadium der vorbereitenden Bauleitplanung auf eine räumliche Festlegung der Kompensationsflächen verzichtet. Diese erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit den Grundeigentümern. Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen wird voraussichtlich über vertragliche Regelungen mit privaten oder institutionellen Grundeigentümern vorgenommen.

Artenschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders zu berücksichtigen und der Planungsraum ist hinsichtlich von Vorkommen an besonders sowie streng geschützten Arten zu überprüfen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist von Bedeutung, dass für den Fall, dass in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die Auswirkungen auf die Vogelwelt sind in den Gutachten „Gemeinde Hatten – Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA – Flächen: Teilgebiete C und D Brut- und Gastvogelerfassungen 2010 – 2011“ des Büro moritz-umweltplanung (siehe Anlagen) beschrieben. Entsprechend der Empfehlungen in diesen Gutachten wurde der Bereich der Flächennutzungsplanänderung auf Flächen mit geringem Konfliktpotenzial mit den Belangen des Vogelschutzes beschränkt.

Auch für den Bereich 50.3 (Plietenberg) wurden avifaunistische Untersuchungen durchgeführt („Gemeinde Hatten – Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA – Flächen: Teilgebiet E Brut- und Gastvogelerfassungen 2010 – 2011“ des Büro moritz-umweltplanung, siehe Anlage).

Das Gebiet hat als Vogelbrutgebiet keine lokale Bedeutung. Auch werden Wirkungen von Windenergieanlagen auf die örtlichen Brutvögel nicht prognostiziert. Auch ist das Gebiet für keine Gastvogelart von bewertungsrelevanter Bedeutung als Gastvogellebensraum. Für die Gastvogelarten in Teilgebiet wird das Konfliktpotenzial als gering eingestuft.

Zum Vorkommen von Fledermäusen in den Änderungsbereichen 50.1 und 50.2 liegen bislang noch keine abschließenden Erkenntnisse vor. Aufgrund der Biotopstrukturen ist nicht zu erwarten, dass Nist- oder Überwinterungsquartiere von dem Vorhaben betroffen sind. Es ist jedoch möglich, dass geschützte Fledermausarten die Bereiche als Nahrungsrevier nutzten und durch den Betrieb der Anlagen gefährdet werden. Wenn dies so festgestellt werden sollte, könnte das Kollisionsrisiko durch Abschalten der Anlagen zu den Zeiten der Fledermausaktivitäten vermieden werden. Ein Vorkommen von Fledermäusen wäre somit kein zwingender Grund auf die Planung an diesem Standort zu verzichten.

Über gegebenenfalls notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (5) BNatSchG sollte nach derzeitigen Kenntnisstand auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entschieden werden.

Weitere geschützte bzw. besonders geschützte Tierarten sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, weil sie entweder in diesem Gebiet nicht vorkommen oder aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und ihres Verhaltens nicht von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.

C.7 Altlasten

Hinweise auf Altlasten in den drei räumlichen Teilgeltungsbereichen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans oder der näheren Umgebung liegen nicht vor.

C.8 Denkmalschutz

Innerhalb der drei Teilflächen des Geltungsbereichs sowie in deren Umgebung sind keine Baudenkmale und Bodendenkmale bekannt.

Ca. 350 m östlich der Teilfläche 50.3 Plietenberg befindet sich ein Bodendenkmal (KD 3), dass durch die vorliegende Planung aber nicht beeinträchtigt wird.

C.9 Luftfahrt

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.

Windenergieanlagen stellen Luftfahrthindernisse dar, die bei Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 24.04.2007 kennzeichnungspflichtig sind.

Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Des Weiteren sind die Anlagen als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen. Bei Bauhöhen von unter 100 m über Grund ist nach Einzelvorlage über eine mögliche Kennzeichnung (gem. AVV) zu entscheiden.

C.10 Erholung und Tourismus

Der 2011 erstellte Fachbeitrag zur Erholungsnutzung in der Gemeinde Hatten (siehe Anlage) beschäftigt sich mit den raumbedeutsamen oder raumrelevanten Aspekten der Erholungsnutzung und in diesem Zusammenhang vorrangig mit der Landschaftsgebundenen Erholung in der Gemeinde Hatten.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Tatsache beleuchtet, dass mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewinnt. Auch aus diesen Gründen fordert des Landesraumordnungsprogramm, dass in allen Räumen sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden sollen, so dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen.

Um schon frühzeitig die Belange der Erholungsnutzung zu berücksichtigen, wurde der Fachbeitrag im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans für die Voruntersuchung herangezogen.

In dem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Flächen 50.1 und 50.2 außerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest liegen. Nicht durch regional bedeutsame Rad- und Wanderrouten tangiert werden. Darüber hinaus findet sich in den Bereichen auch keine sonstige Infrastruktur, die der Erholung oder dem Tourismus dient.

Die Flächen 50.1 und 50.2 liegen fern von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten wie Bereichen, die hinsichtlich des Landschaftsbildes eine hohe oder sehr hohe Bedeutung aufweisen. Auch handelt es sich nicht um Flächen, die als ruhige Gebiete im Sinne der Lärmaktionsplanung einzustufen wären.

Die obigen Aussagen lassen sich grundsätzlich auch auf die Fläche 50.3 übertragen, wobei hier auch noch festzustellen ist, dass die Landschaft und damit deren Erholungseignung durch den vorhandenen Windpark wie auch die Autobahn A 28 stark vorbelastet ist.

C.11 Technische Infrastruktur und sonstige Belange

Netzanbindung

Die Einspeisung der durch Windenergieanlagen gewonnenen Energie ins Stromnetz ist durch den Vorhabenträger zu klären. Dabei sind die notwendigen Baumaßnahmen und ggf. sonstigen Maßnahmen mit dem zuständigen örtlichen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Dabei ist unter anderem zu prüfen, ob in dem vorgelagerten Netz und dem zugehörigen Umspannwerk genügend Kapazitäten vorhanden sind, um die von den Windenergieanlagen erzeugte Leistung aufzunehmen. Notwendige Kabeltrassen sollten unterirdisch gebaut werden, so dass keine Beeinträchtigung der Landschaft durch Freileitungen erfolgt.

Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung der Windenergieanlagen mit Wasser und Gas ist nicht erforderlich, ebenso die Entsorgung von Schmutzwasser und Abfall.

Die Versorgung der geplanten Windenergieanlagen mit Elektrizität wird voraussichtlich über das zu installierende Leitungsnetz erfolgen.

Oberflächenentwässerung

Da die Versiegelung des Bodens durch die Fundamente und erforderlichen Erschließungseinrichtungen nur kleinräumig und punktuell erfolgen wird, ist davon auszugehen, dass das anfallende Oberflächenwasser weiterhin auf den Flurstücken zur Versickerung gebracht werden kann und somit keine besonderen Auswirkungen auf die Vorflut zu erwarten sind.

Leitungen

Die die Teilflächen 50.1 und 50.2 querenden Leitungstrassen sind bei der späteren Planung des Windparks zu berücksichtigen.

D UMWELTBERICHT

D.1 Einleitung

D.1.1 Kurzdarstellung der Planung

Mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Hatten auch zukünftig die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Steuerung der Windenergie durch Darstellung geeigneter Flächen im Flächennutzungsplan zu nutzen.

Zur Konkretisierung der zukünftigen Darstellung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung für die sonstigen Bereiche der Gemeinde wurde im Vorlauf zu der hier vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplans ein Standortkonzept für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet. Der im Rahmen der Voruntersuchung empfohlene Bereich an der Hatter Landstraße nordwestlich von Kirchhatten soll nunmehr als ein weiterer Standort für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Darüber hinaus soll auch der vorhandene Windpark Plietenberg südlich der A 28 planungsrechtlich mittels einer Darstellung im Flächennutzungsplan gesichert werden. Hierdurch ergeben sich für diesen Standort auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten, die über den reinen Bestandsschutz hinausgehen.

D.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Hatten nennt in der Ziele- und Maßnahmenkarte zum Plangebiet und zur näheren Umgebung betreffend der Landwirtschaft, dass eine Extensivierung der Nutzung, mit dem langfristigen Ziel der Grünlandentwicklung auf Ackerstandorten, und betreffend der Wasserwirtschaft die Entwicklung von Gewässerrandstreifen und die Extensivierung der Gewässerunterhaltung anzustreben ist.

Immissionsschutz

Ausgehend von dem in § 1 BauGB formulierten Grundsatz der Bauleitplanung zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse kommen bei der Aufstellung von Bauleitplänen verschiedene gesetzliche und technische Regelwerke zur Anwendung, die sich in ihrer Struktur und ihren Aussagen unterscheiden. Dies hat seinen Grund in der Tatsache, dass sie beispielsweise auf unterschiedliche Lärmarten und andere Emissionen zugeschnitten sind.

Gemäß BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz). Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG sind außerdem Anlagen so zu

errichten und zu betreiben, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Bezüglich der Beurteilung des Auswirkungen von Gewerbelärm sind im vorliegenden Fall die TA Lärm und bezüglich des Verkehrslärms die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung) zu nennen.

D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

D.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gem. § 1 (6) Nr. 7 a) BauGB von den Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist gem. § 21 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist dann u.a. die Erstellung einer Eingriffsbilanzierung erforderlich.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund sind bei den nachfolgenden Betrachtungen die Flächen 50.1 und 50.2 einerseits sowie die Fläche 50.3 andererseits grundsätzlich zu unterscheiden.

Im Fall der Fläche 50.3 ist anzumerken, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan "Windpark Plietenberg", der nunmehr seit dem 04.01.2002 in Kraft ist, auf Grundlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung einer Fläche für die Windenergie aufgestellt wurde. In den Folgejahren wurde dort ein Windpark mit fünf Anlagen genehmigt und errichtet.

Im Rahmen der Aufstellung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans wurde seinerzeit eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt und in Folge über den notwendigen Ausgleich für die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft entschieden. Der notwendige Ausgleich wurde über vier externe Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Hatten herbeigeführt.

Durch die neuerliche Darstellung der Fläche als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und Flächen für die Landwirtschaft" ist im Bereich der Fläche 50.3 keine andere Nutzung als bislang dort ausgeübt zulässig. Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sind somit im Bereich des vorhandenen Windparks Plietenberg keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so dass auch kein Ausgleich hierfür erfolgen muss.

Nachfolgend wird somit die Fläche 50.3 nicht näher betrachtet.

Im Bereich der Flächen 50.1 und 50.2 stellt sich die Situation grundsätzlich anders dar, da diese Flächen bislang nur landwirtschaftlich genutzt wurden. Hier sind aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so dass über den Ausgleich zumindest in den Grundzügen zu entscheiden ist.

Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass für den dort möglichen Windpark noch keine Anlagenkonfiguration vorliegt, so dass auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eine grobe Annahme über die mögliche Nutzung getroffen werden kann, die Grundlage einer überschlägigen Eingriffsbilanzierung darstellt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass wie oben schon erläutert, derzeit ein Baugenehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage an einen Standort nördlich des Kuhlendamms, der an der südöstlichen Grenze der Teilfläche 50.2 liegt, läuft. Hierbei handelt es sich um das geplante Vorha-

ben, für das auf Grundlage der oben genannten Gerichtsentscheidung des OVG von 2010 der Bauvorbescheid zwischenzeitlich positiv erteilt wurde. Unabhängig von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem Genehmigungsverfahren über Eingriff in Natur und Landschaft sowie über den erforderlichen Ausgleich zu entscheiden.

Diese Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch das Einzelvorhaben ausgelöst und nicht durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans und können somit in der nachfolgenden Eingriffsbilanzierung außer Acht bleiben.

Da derzeit noch keine Planungen oder Anlagenkonfigurationen für einen Windpark im Bereich Hatter Landstraße vorliegen, müssen für die Beschreibung der Umweltwirkungen Annahmen darüber getroffen werden, wie die Nutzung der Flächen 50.1 und 50.2 für einen Windpark erfolgen könnte.

Es wird von Anlagen mit einer Nabenhöhe von mind. 100 m, einer Gesamthöhe von mind. 150 m und einer Rotorblattlänge von ca. 50 m ausgegangen. Für die Fläche 50.1 wird die Errichtung von drei Windenergieanlagen angenommen, für die Fläche 50.2 sind es fünf neu geplante WEA. Zusätzlich zu den fünf neu geplanten Anlagen wird davon ausgegangen, dass innerhalb der Fläche 50.2 eine weitere Anlage aufgrund einer Einzelgenehmigung errichtet wird. Diese sechste Anlage bleibt bei der hier vorgenommenen Betrachtung der Umweltwirkungen unberücksichtigt, weil die Umweltwirkungen dieser Anlage im Zuge des laufenden Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

D.2.1.1 Bestandsaufnahme

Boden

Auf den Teilflächen 50.1 und 50.2 stehen ehemalige Niedermoor- und Gley – Podsol - Böden an, die durch Tiefumbruch und Entwässerung für eine ackerbauliche Nutzung zugänglich gemacht wurden. Diesen Böden kommt eine allgemeine Bedeutung im Naturhaushalt zu.

Das Plangebiet liegt in keinem hinsichtlich der Bodenfunktionen lokal wie auch regional wichtigen Bereich.

Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind in Form offener Gräben vorhanden.

Grundwasser

Das Grundwasser steht auf den Teilflächen 50.1 und 50.2 relativ hoch an. Auf dem NIBIS Kartenserver wird die Oberfläche des Grundwassers mit 10 bis 15 m ü. NN angegeben; bei Geländehöhen von 12 bis 15 m ü. NN.

Die Grundwasserneubildungsrate wird laut Landschaftsplan als hoch eingestuft, wobei die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag ebenfalls hoch ist. (LP, Karte 5)

Das Plangebiet liegt in einem aus regionaler Sicht wichtigen Bereich für das Schutzgut Grundwasser.

Klima/Luft

Das Plangebiet liegt in keinem aus lokaler wie regionaler Sicht wichtigen Bereich für Klima oder Luft. (LP, Karte 6)

Arten und Lebensgemeinschaften

Für das Plangebiet wurde im Oktober 2011 eine örtliche Bestandsaufnahme durchgeführt (siehe Biotoptypenkartierung im Anhang). Lebensräume ähnlicher Artenzusammensetzung und Ausprägung werden als Biotoptypen zusammengefasst. Die Differenzierung der Biotoptypen orientiert sich am entsprechenden Kartierschlüssel für Niedersachsen.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden weitestgehend landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Vereinzelt finden sich Flächen mit Grünland-Einsaat. Darüber hinaus finden sich entlang der Wege und Gräben häufiger Gehölzstrukturen.

Das Plangebiet liegt zum Teil laut Landschaftsplan von 1995 in einem lokal wie regional wichtigen Bereich für Arten- und Lebensgemeinschaften. Wertbestimmend waren seinerzeit die mesophilen Grünlandflächen sowie die dort vorkommenden Vogelarten.

Die heute dort vorhandene Vogelwelt werden in den Gutachten „Gemeinde Hatten – Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA – Flächen: Teilgebiete C und D Brut- und Gastvogelerfassungen 2010 – 2011“ des Büros moritz-umweltplanung (siehe Anlagen) detailliert beschrieben.

Landschaft

Das Plangebiet liegt nicht in einem für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft lokal wie regional wichtigen Bereich (LP, Karte 3).

D.2.1.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Boden

Auf den Teilflächen 50.1 und 50.2 stehen ehemalige Niedermoor- und Gley – Podsol - Böden an, die durch Tiefumbruch und Entwässerung für eine ackerbauliche Nutzung zugänglich gemacht wurden. Diesen Böden kommt eine allgemeine Bedeutung im Naturhaushalt zu.

Auf Grundlage der oben getroffenen Annahmen zur Nutzung der Flächen kann davon ausgegangen werden, dass für die Errichtung der Windenergieanlagen Grundflächen im Umfang von rund 5.000 qm durch Fundamente, Bauwerke etc. versiegelt werden. Außerdem werden Zufahrten angelegt und vorhandene Wirtschaftswege und Straßen verbreitert. Diese Verkehrsflächen werden als wassergebundene Wegedecken angelegt, wodurch die Bodenfunktionen ebenfalls erheblich beeinträchtigt werden. Hierfür werden nach obiger Schätzung ca. 15.000 qm benötigt. Die Bodenfunktionen werden somit voraussichtlich auf ca. 2 ha beeinträchtigt.

Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind in Form offener Gräben vorhanden. Für die Herstellung von Zufahrten zu den einzelnen Anlagen werden voraussichtlich Verrohrungen von Gräben vorzunehmen sein. Es wird davon ausgegangen, dass Wegeseitengräben ohne permanente Wasserführung in einem Umfang von insgesamt rd. 150 m verrohrt werden. Eine geeignete Kompensation hierfür wäre in einer naturnahen Ufergestaltung vorhandener Gewässer in einem landwirtschaftlichen Extensivierungsbereich zu sehen.

Grundwasser

Das Grundwasser steht auf den Teilflächen 50.1 und 50.2 relativ hoch an. Auf dem NIBIS Kartenserver wird die Oberfläche des Grundwassers mit 10 bis 15 m ü. NN angegeben; bei Geländehöhen von 12 bis 15 m ü. NN. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Es werden zwar Grundflächen durch Bauwerke versiegelt, allerdings werden die dort auftretenden Niederschläge in den Seitenbereichen zur Versickerung kommen. Während der Bauphase können Grundwasserabsenkungen erforderlich sein; nach Abschluss der Bauarbeiten wird sich der Grundwasserspiegel aber wieder in gleicher Weise wie zuvor einstellen, weshalb eine solche Beeinträchtigung nicht als nachhaltig zu bezeichnen ist.

Luft/Klima

Die Flächennutzungsplanänderung betrifft typische Offenlandklimatope des norddeutschen Flachlandes mit einem geringen Anteil an windstillen Tagen. Es herrschen westliche Winde vor. Vorbelastungen der Luft sind durch den Verkehr auf der Hatter Landstraße und die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit dem Ausbringen von Gülle gegeben.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

Tierarten

Die Auswirkungen auf die Vogelwelt sind in den Gutachten „Gemeinde Hatten – Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA – Flächen: Teilgebiete C und D Brut- und Gastvogelerfassungen 2010 – 2011“ des Diplom Biologen Volker Moritz (siehe Anlagen) beschrieben. Entsprechend der Empfehlungen in diesen Gutachten wurde der Bereich der Flächennutzungsplanänderung auf Flächen mit geringem Konfliktpotenzial mit den Belangen des Vogelschutzes beschränkt.

Zum Vorkommen von Fledermäusen im Änderungsbereich liegen bislang noch keine abschließenden Erkenntnisse vor. Aufgrund der Biotopstrukturen ist nicht zu erwarten, dass Nist- oder Überwinterungsquartiere von dem Vorhaben betroffen sind. Es ist jedoch möglich, dass geschützte Fledermausarten die Bereiche als Nahrungsrevier nutzten und durch den Betrieb der Anlagen gefährdet werden. Wenn dies so festgestellt werden sollte, könnte das Kollisionsrisiko durch Abschalten der Anlagen zu den Zeiten der Fledermausaktivitäten vermieden werden. Ein Vorkommen von Fledermäusen wäre somit kein zwingender Grund auf die Planung an diesem Standort zu verzichten.

Weitere geschützte bzw. besonders geschützte Tierarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen, weil sie entweder in diesem Gebiet nicht vorkommen oder aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und ihres Verhaltens nicht von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.

Pflanzenarten und Biotope

Besonders geschützte Pflanzenarten wurden im Änderungsbereich nicht festgestellt und sind aufgrund der Biotopstruktur nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Pflanzen die über den Änderungsbereich hinausgehen sind nicht zu erwarten.

Für die Errichtung der Anlagen sind Wege anzulegen und die Anlagen selbst nehmen mit ihren Fundamenten Grundflächen in Anspruch. Hierfür werden überwiegend Biotoptypen wie Acker oder artenarmes Intensivgrünland genutzt. Allerdings werden für die Herstellung von Wegen auch in einem geringen unvermeidbaren Umfang Gräben verrohrt und Gehölze im Seitenraum gerodet werden müssen. Da noch keine Anlagenplanung vorliegt, wird vorläufig die Annahme getroffen, dass bis zu 2 ha Grundfläche für die Herstellung bzw. Verbreiterung von Wegen und für die Anlagenstandorte beansprucht werden. Es wird angenommen, dass hiervon rund 1,5 ha mit wassergebundenen Wegedecken und ca. 0,5 ha mit fester Bodenversiegelung versehen werden.

Landschaft

Zur Sicherung des Luftverkehrs müssen die Anlagen sowohl tags- als auch nachts gut sichtbar sein. Hierfür werden sie mit Lichtzeichen und Signalfarben gekennzeichnet. Bei der angenommenen Höhe von 150m ist davon auszugehen, dass die Anlagen über eine Distanz von 10 bis 15 km sichtbar sind. Allerdings nimmt mit zunehmender Entfernung die Bedeutung im Gesamtbild der Landschaft ab, so dass die Sichtbarkeit nicht zwangsläufig mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergeht. Die einschlägige Literatur (z.B. Naturschutz und Windenergie, Niedersächsischer Landkreistag, 2011) geht davon aus, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild in einem Umkreis bis zum fünfzehnfachen der Anlagenhöhe erheblich beeinträchtigen können. Auf dieser Grundlage werden die Werte des Landschaftsbildes in einem Umkreis von 2.250 m um die Teilflächen 50.1 und 50.2 bezüglich ihrer derzeitigen Werte und potentieller Beeinträchtigungen betrachtet. Innerhalb dieses Umkreises befinden sich rd. 2.600 ha mit unterschiedlichen Strukturen und unterschiedlichen Werten des Landschaftsbildes. An verschiedenen Stellen dieses Raumes bestehen Vorbelastungen des Landschaftsbildes in Form von Straßen, bestehenden Windenergieanlagen, Stallanlagen etc..

D.2.1.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen verbleiben weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten. Weiterhin ist die Errichtung von im Außenbereich gem. § 35 BauGB privilegierte Vorhaben wie zum Beispiel Stallanlagen oder auch Windenergieanlagen theoretisch möglich.

Eine Genehmigung derartiger Anlagen kann jedoch versagt werden, wenn öffentliche Belange entgegen stehen. Öffentliche Belange stehen u.a. dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Mit der entsprechenden Darstellung von Konzentrationszonen für bestimmte Vorhaben kann damit die Errichtung dieser Vorhaben an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgeschlossen werden.

Von dieser planungsrechtlichen Möglichkeit hat die Gemeinde Hatten mit der 46. Flächennutzungsplanänderung Gebrauch gemacht, in dem sie Flächen für den Bodenabbau dargestellt und in dem Zusammenhang in sonstigen Gemeindegebiet ausgeschlossen hat. Demnach sind Bodenabbauvorhaben auf den hier vorliegenden Flächen nicht zulässig.

D.2.1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Sind aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist gem. § 18 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist eine Eingriffsbilanzierung erforderlich.

Die Eingriffsregelung wird im Detail auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet. In der vorbereitenden Bauleitplanung wird geprüft ob grundsätzliche Hindernisse der Planung entgegen stehen. Dies könnten erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sein, wenn die Belange von Natur und Landschaft vorrangig wären. Es zeigt sich, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Biotope, Boden und Landschaftsbild durch Umsetzung der Planung verursacht werden. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass die diesbezüglichen Belange über die der Gewinnung von Windenergie zu stellen sind.

Wie oben dargelegt, werden die Bodenfunktionen voraussichtlich auf ca. 2 ha beeinträchtigt. Zur Kompensation dieser Beeinträchtigung sind die Bodenfunktionen an anderer Stelle auf ebenfalls ca. 2 ha entsprechend aufzuwerten. Dies kann z. B. auch durch eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen.

Da noch keine Anlagenplanung vorliegt, wird in Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorläufig die Annahme getroffen, dass bis zu 2 ha Grundfläche für die Herstellung bzw. Verbreiterung von Wegen und für die Anlagenstandorte beansprucht werden. Es wird angenommen, dass hiervon rund 1,5 ha mit wassergebundenen Wegedecken und ca. 0,5 ha mit fester Bodenversiegelung versehen werden. Geht man für diese Flächen durchschnittlich von einer Minderung um eine Wertstufe nach dem Kompensationsmodell des Niedersächsischen Städtetages aus, so ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 20.000 Werteinheiten (WE bezogen auf m²). Bei einer Aufwertung um eine Wertstufe auf einer geeigneten Kompensationsfläche, wären somit 2 ha Kompensationsfläche für das Schutzgut Arten und Biotope erforderlich.

Zur Bestimmung des erforderlichen Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hat Wilhelm Breuer (Breuer, 2001) einen pragmatischen Vorschlag gemacht, nach dem heute bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vielfach vorgegangen wird und nach welchem nachfolgend der durch diese Flächennutzungsplanänderung vorbereitete Kompensationsflächenbedarf ermittelt wird. Wesentliche Parameter dieses Verfahrens sind die vorhandenen Werte des Landschaftsbildes und die Zahl der vorgesehenen Anlagen, die nach folgenden Grundsätzen in die Berechnung eingestellt werden:

- Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild: für 1 WEA 0,4 % und für jede weitere WEA 0,12%
- hohe Bedeutung für das Landschaftsbild: für 1 WEA 0,3 % und für jede weitere WEA 0,09%
- mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild: für 1 WEA 0,2 % und für jede weitere WEA 0,06%
- geringe Bedeutung für das Landschaftsbild: für 1 WEA 0,1 % und für jede weitere WEA 0,03%.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen befinden sich in dem von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes betroffenen Raum Landschaftsbildeinheiten mit geringer, mittlerer, hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Abgrenzung und Bewertung der Landschaftsbildeinheiten folgt dabei dem Gutachten „Gemeinde Hatten - Landschaftsbildbewertung“ (plankontor städtebau, 2011) Es ist jedoch nicht der gesamte Raum innerhalb des 2.250 Meter – Radius als erheblich beeinträchtigt anzusehen, weil in Teilen dieses Raumes die Anlagen nicht sichtbar sein werden. Für Bereiche, wo Bäume oder Gebäude die Sicht auf die Anlagen verdecken, kann keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes angenommen werden. Nach Abzug der sichtverschatteten Bereiche verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf rd. 1.800 ha durch 8 Windenergieanlagen in den Flächen 50.1 und 50.2. Entsprechend der Vorgaben von Breuer errechnet sich nach der folgenden Tabelle ein Bedarf an Kompensationsflächen von rund 9 ha für das Schutzgut Landschaftsbild.

Potenziell beeinträchtigter Raum			Beeinträchtigter Raum		Kompensation	
Landschaftsbildeinheit (Nr.) / Ort	Bedeutung für das Landschaftsbild	Fläche ha	Sichtverschattung %	Beeinträchtigte Fläche ha	Flächenanteil für Kompensation %	Flächenbedarf ha
Osenberge (4)	sehr hoch	246	90	25	1,24	0,3053
Moorniederung (7)	gering	261	10	235	0,31	0,7285
Hemmelsbäker Kanal (8)	gering	524	0	524	0,31	1,6234
Wöscheweg (9)	mittel	239	10	215	0,62	1,3324
Munderloh (10)	mittel	679	30	475	0,62	2,9468
Kirchhatten West (11)	mittel	220	40	132	0,62	0,8187
Schmede (19)	mittel	156	10	140	0,62	0,8705
Wald Bookholtshöhe (20)	hoch	90	90	9	0,93	0,0837
Ortslage Sandhatten	mittel	15	70	5	0,62	0,0279
Ortslage Kirchhatten	mittel	73	70	22	0,62	0,1358
Ortslage Munderloh	mittel	45	70	14	0,62	0,0837
Ortslage Hatterwüsting	mittel	47	70	14	0,62	0,0878
		2.595		1.809		
				Kompensationsbedarf in ha:		9,0445

Es ist möglich, die erheblichen Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Hierfür kommen die Extensivierung von Grünland bzw. die Anlage extensiven Grünlandes auf bisherigen Ackerflächen oder die Anlage von Hecken, Alleen, Baumreihen und Feldgehölzen oder die Aufforstung von Wald aus Arten der potenziell natürlichen Vegetation in Betracht. Voraussichtlich werden die oben genannten Kompensationserfordernisse für verschiedene Schutzgüter sich gegenseitig überlagernd realisierbar sein. Für die Eingriffskompensation werden somit insgesamt rd. 10 ha benötigt. Geeignete Flächen stehen im Gemeindegebiet zur Verfügung. Bei der Auswahl der Kompensationsflächen sind neben den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch Belange der Landwirtschaft in Form der Existenzsicherung vorhandener Betriebe zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird im Stadium der vorbereitenden Bauleitplanung auf eine räumliche Festlegung der Kompensationsflächen verzichtet. Diese erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit den Grundeigentümern. Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen wird voraussichtlich über vertragliche Regelungen mit privaten oder institutionellen Grundeigentümern vorgenommen.

Über gegebenenfalls notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (5) BNatSchG sollte nach derzeitigen Kenntnisstand auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entschieden werden.

D.2.1.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Schon im Rahmen der Erstellung der Voruntersuchung wurden die naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Definition der Ausschlusskriterien und der Mindestabstände besonders berücksichtigt. Alle dort genannten Kriterien werden von den gewählten Flächen beidseitig der Hatter Landstraße weitestgehend erfüllt.

Es ist somit nicht zu erwarten, dass es innerhalb der Gemeinde Hatten, mit ihren insgesamt zahlreichen aus Sicht von Natur und Landschaft recht wertvollen Flächen, anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben, die gegenüber der vorliegenden Planung mit noch geringeren nachteiligen Auswirkungen verbunden wären.

D.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit

D.2.2.1 Bestandsaufnahme

Die räumlichen Geltungsbereiche der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplans werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Innerhalb der Plangebiete und in der unmittelbaren Umgebung finden sich keine Wohnnutzungen. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen zu den Flächen 50.1 und 50.2 finden sich in nordöstlicher Richtung in Munderloh in über 500 m Entfernung, in südlicher Richtung in ca. 600 m an der Hatter Landstraße, in westlicher Richtung in ca. 500 m Entfernung und in nordwestlicher Richtung eine Hofstelle in ca. 700 m Entfernung bzw. im Bereich der Wohnsiedlungen Hatterwüstring in mehr als ca. 1.400 m Entfernung.

Für den vorhandenen Windpark Plietenberg (Fläche 50.3) wurden seinerzeit für den Vorhaben- und Erschließungsplan und das Genehmigungsverfahren entsprechende schalltechnische Berechnungen gem. TA-Lärm durchgeführt, die sicherstellen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

D.2.2.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Schallimmissionen

Die von Windenergieanlagen erzeugten Schallemissionen zählen zu den wesentlichen Auswirkungen, die bei der Planung eines Windparks zu berücksichtigen sind. Daher ist für die Errichtung von Windenergieanlagen eine detaillierte schalltechnische Beurteilung der Situation auf der Grundlage der Aufstellungskonstellation erforderlich, bei der die jeweiligen Beurteilungspegel der Schallimmissionen der Windenergieanlagen im Bereich der umliegenden Bebauung berechnet werden.

Im Rahmen der geplanten Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bzw. der Baugenehmigungsverfahren sind schalltechnische Berechnungen und Beurteilungen gem. der Vorgaben der

TA Lärm durchzuführen. So hat die Auswahl der für die Immissionsprognose relevanten Immissionsorte auf der Basis des nach der TA-Lärm definierten Einwirkbereichs der geplanten Windenergieanlagen zu erfolgen.

Schattenwurf

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten, der sich abhängig von der Windstärke zusätzlich noch bewegt. Diese Art von Schlagschatten der drehenden Rotorblätter kann zu einer Störung der Anwohner in der Umgebung führen und ist daher mit in die Beurteilung mit einzustellen.

Für eine detaillierte Beurteilung der Auswirkungen muss aber die geplante Konfiguration des Windparks bekannt sein, so dass ein Schattenwurfgutachten erst auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstellt werden kann.

Lichtreflexionen

Der Betrieb von Windenergieanlagen kann auch zu negativen Auswirkungen auf die Umgebung durch Lichtreflexionen der Rotorblätter führen. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen der Rotorblätter sollte in den nachfolgenden Planungen Regelungen zur zulässigen Farbgebung oder Oberflächen- bzw. Materialgeschaffenheit der Anlagen erfolgen, da z.B. matte Farben negative Effekte nachhaltig vermindern.

Luftschadstoffe

Der Betrieb von Windenergieanlagen ist nicht mit Emissionen von Luftschadstoffen verbunden, die sich nachteilig auf die Umwelt auswirken würden. Der Betrieb von Windenergieanlagen führt im Gegenteil sogar zur Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und damit verbundenen zur Reduzierung von Schadstoffemissionen.

D.2.2.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtrealisierung der Planung kann zu einer erheblich nachteiligen Änderung der heutigen Immissionsituation führen.

Die Flächen verbleiben weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten. Weiterhin ist die Errichtung von im Außenbereich gem. § 35 BauGB privilegierte Vorhaben wie zum Beispiel Stallanlagen oder auch Windenergieanlagen theoretisch möglich. Eine Genehmigung derartiger Anlagen kann jedoch versagt werden, wenn öffentliche Belange entgegen stehen. Öffentliche Belange stehen u.a. dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Mit der entsprechenden Darstellung von Konzentrationszonen für bestimmte Vorhaben kann damit die Errichtung dieser Vorhaben an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgeschlossen werden.

Von dieser planungsrechtlichen Möglichkeit hat die Gemeinde Hatten mit der 46. Flächennutzungsplanänderung Gebrauch gemacht, in dem sie zum einen Flächen für den Bodenabbau dargestellt und in dem Zusammenhang in sonstigen Gemeindegebiet ausgeschlossen hat. Demnach sind Bodenabbauvorhaben auf den hier vorliegenden Flächen nicht zulässig.

Windenergieanlagen dagegen wären als gem. § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben in weiten Teilen des Gemeindegebietes zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

D.2.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Schallimmissionen

Schon im Rahmen der Erstellung der Voruntersuchung wurden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bei der Definition der Mindestabstände besonders berücksichtigt.

Die dort formulierten Abstände ergeben sich unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten aus den Immissionsrichtwerten der TA Lärm und soweit die TA Lärm keine Vorgaben hierfür liefert aus den Orientierungswerten der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau.

Zur Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände zu Flächen mit gemischter Nutzung, Wohnbauflächen, Wohnhäusern im Außenbereich und anderen schützenswerten Nutzungen wurden Testberechnungen durchgeführt, wobei die Emissionseigenschaften moderner WEA zu Grunde gelegt wurden.

Daher wurden im Rahmen der Ersteinschätzung Mindestabstände zur Wohnnutzung von mindestens 400 m zu Grunde gelegt. Unter Vorsorgegesichtspunkten wurde im Laufe der Planung dieser Mindestabstand auf 500 m erhöht. Diese Abstände wurden für Wohnhäuser im Außenbereich und im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte gemischte Bauflächen angewendet.

Zu Allgemeinen Wohngebieten und sonstigen im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen wird ein Abstand von 1.000 m vorgegeben.

Der DIN 18005 folgend, die für in Bebauungsplänen festgesetzte Reine Wohngebiete, Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete um 5 dB(A) niedrigere Orientierungswerte vorgibt, wird zu diesen Gebietstypen ein Mindestabstand von 1.200 m angesetzt.

Im Rahmen der geplanten Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bzw. des Baugenehmigungsverfahrens sind schalltechnische Berechnungen und Beurteilungen gemäß der Vorgaben der TA Lärm durchzuführen. So hat die Auswahl der für die Immissionsprognose relevanten Immissionsorte auf der Basis des nach der TA-Lärm definierten Einwirkbereichs der geplanten Windenergieanlagen zu erfolgen. Sollte es theoretisch zu Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten kommen, muss durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung gewährleistet werden.

Schattenwurf

Für eine detaillierte Beurteilung der Auswirkungen muss die geplante Konfiguration des Windparks bekannt sein, so dass ein Schattenwurfgutachten erst auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstellt werden kann.

Lichtreflexionen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen der Rotorblätter sollte in den nachfolgenden Planungen Regelungen zur zulässigen Farbgebung oder Oberflächen- bzw. Materialgeschaffenheit der Anlagen erfolgen, da z.B. matte Farben negative Effekte nachhaltig vermindern.

D.2.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Schon im Rahmen der Erstellung der Voruntersuchung wurden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bei der Definition der Mindestabstände besonders berücksichtigt.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die mit einer Reduzierung der möglicher nachteiliger Auswirkungen verbunden wären.

D.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter

Innerhalb der drei Teilflächen des Geltungsbereichs sowie in deren Umgebung sind keine Baudenkmale und Bodendenkmale bekannt.

Ca. 350 m östlich der Teilfläche 50.3 Plietenberg befindet sich ein Bodendenkmal (KD 3), dass durch die vorliegende Planung aber nicht beeinträchtigt wird.

D.2.4 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

Bezüglich der unvermeidlichen Lärmemissionen der Windenergieanlagen ist im Rahmen der Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen durch Fachgutachten sicherzustellen, dass ein ausreichender Schutz der umliegenden Wohnnutzungen gewährleistet werden kann.

Das in den Planungsgebieten anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin auf den Flächen zur Versickerung gebracht werden. Die beim Bau und Betrieb der Anlagen anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

D.2.5 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Das Gebiet ist für die Nutzung der erneuerbareren Energien optimal konzipiert. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen gut geeignet.

D.2.6 Wechselwirkungen

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind keine negativen Wechselwirkungen zwischen den Belangen von Natur und Landschaft, den Belangen des Menschen und seiner Gesundheit sowie den Belangen von Kultur- und anderen Sachgütern zu erkennen.

D.3 Zusätzliche Angaben

D.3.1 Beschreibung technischer Verfahren

Biotoptypenkartierung

Lebensräume ähnlicher Artenzusammensetzung und Ausprägung werden als Biotoptypen zusammengefasst. Die Differenzierung der Biotoptypen orientiert sich am entsprechenden Kartierschlüssel für Niedersachsen.

D.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Bei der Zusammenstellung der Angaben zu diesem Umweltbericht traten keine Schwierigkeiten auf.

D.3.3 Überwachung

Im Rahmen des Monitorings ist die Überprüfung der später im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

D.3.4 Zusammenfassung

Die allgemeinverständliche Zusammenfassung wird nach der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erstellt werden.

E DATEN

E.1 Städtebauliche Werte

Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" und "Fläche für die Landwirtschaft"	
Teilbereich 50.1 westlich der Hatter Landstraße	12,9 ha
Teilbereich 50.2 östlich der Hatter Landstraße	40,3 ha
Teilbereich 50.3 Windpark Plietenberg	14,8 ha

E.2 Verfügbare umweltbezogene Informationen

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg, 1995
- Landschaftsplan der Gemeinde Hatten, 1995
- Gemeinde Hatten - Fachbeitrag Landschaftsbildbewertung, plankontor städtebau, Oldenburg, 2011
- Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiet C, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011
- Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiet D, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011
- Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiet E, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011
- Biotoptypenkartierung für die Teilflächen 50.1 und 50.2

E.3 Verfahrensvermerke

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans öffentlich in der Zeit vom bis zum ausgelegen.

Hatten, den

.....

Bürgermeisterin

Die Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Hatten zusammen mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans in der Sitzung am beschlossen.

Hatten, den

.....

Bürgermeisterin